



Schwangerschaft



Eene meene muh-
und ~~hey~~ bist du?
schwanger



Ein Ratgeber für Schwangere in der Berufsausbildung

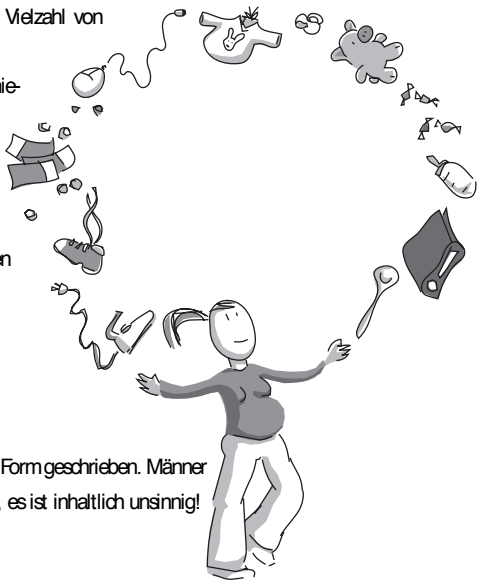
Schwanger in der Berufsausbildung!

Beim Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule erntet man für diese Nachricht sorgenvolle Blicke, die eigenen Eltern reagieren meist weniger zurückhaltend und selbst der Freundeskreis ist erst einmal verblüfft.

Wäre die Schwangerschaft nicht ausgerechnet jetzt entstanden, hätten sich vermutlich alle mehr gefreut, aber ein Kind während der Ausbildung gilt immer noch als das absolute Aus für den Beruf.

Tatsächlich besteht aber die Möglichkeit, die Berufsausbildung nach der Geburt fortzusetzen. Und für Mütter, die neben ihrem Kind auch ihre berufliche Zukunft im Auge behalten wollen, gibt es eine Vielzahl von Hilfestellungen.

Dieser Ratgeber ist ein Wegweiser durch die verschiedenen staatlichen Hilfestellungen, zeigt die Unterstützungsmöglichkeiten der Gewerkschaften und verschiedener Verbände auf, enthält Tipps im Umgang mit der Arbeitgeberin, dem Kindesvater sowie den Behörden und skizziert die Rechte von Schwangeren und jungen Müttern in der Berufsausbildung.



Ein Wort zur Sprache

Dieser Ratgeber wurde ausschließlich in weiblicher Form geschrieben. Männer sind selbstverständlich immer mit gemeint, es sei denn, es ist inhaltlich unsinnig!

„Der Test ist positiv!“5

Du willst das Kind bekommen7

Der werdende Vater und du11

Im Betrieb14

Die schulische Ausbildung18

Hilfestellungen während der Schwangerschaft19

Die Wohnungssuche23

Unter 18?26

Nach dem Mutterschutz27

Die Finanzierung des Erziehungsurlaubs30

Geld fürs Kind31

Die Sorge für das Kind34

Der Baby-Blues35

Die Kinderbetreuung37

Der Ausbildungsbetrieb39

Abbruch der Ausbildung43

Beratungsadressen44

Literatur46

Gesprächsvorbereitung50

Impressum55



„Der Test ist positiv!“

Im Klartext: Du bist schwanger. Mitten in der Ausbildung, ohne viel Geld, vermutlich ohne Platz für ein Kinderzimmer, und deinem Freund und dir steht der Sinn vielleicht gar nicht nach Familiengründung. Bis zur 12. Woche kannst du dir noch überlegen, ob du in dieser Situation einen Schwangerschaftsabbruch machen lassen möchtest. Dieser Entschluss ist so persönlich, dass sich keine allgemeinen Entscheidungshilfen aufstellen lassen.

Es gibt Frauen, die sich sehr auf das Kind freuen und auch genug Energie haben, um die Ausbildung zu beenden und berufstätig zu bleiben. Andere Auszubildende finden den Gedanken, für ein Kind Verantwortung übernehmen zu müssen, ausgesprochen beängstigend.

Dieses Heft kann dir Anhaltspunkte darüber geben, was als berufstätige Mutter auf dich zukommt. Wenn du unsicher bist, ob du das Kind bekommen möchtest oder ob du diese neue Situation bewältigen kannst, solltest du eine „Schwangerschaftskonfliktberatung“ aufsuchen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist notwendig, da nach Paragraph 219 des Strafgesetzbuchs in der Bundesrepublik ein Schwangerschaftsabbruch nur nach einem Beratungsgespräch straffrei ist. In dieser Beratung soll die Beraterin die Entscheidung(sfindung) der Schwangeren unterstützen. Bei einer guten Beratung musst du dich nicht rechtfertigen und auch nichts erzählen, was du nicht willst. Die Beratung ist kostenlos.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung wird u.a. von Pro Familia, den Gesundheitsämtern, dem Deutschen Roten Kreuz und der Diakonie angeboten. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Vereinen, die zwar kein bundesweites Angebot haben, aber ebenfalls eine gute Beratung in einer angenehmen Atmosphäre anbieten. Die Gesundheitsämter können dir Auskunft über die anerkannten Beratungsstellen in deiner Nähe geben.

Diese Beratungsstellen sind in beiden denkbaren Situationen eine wichtige Unterstützung:

Du möchtest (noch) nicht Mutter werden.

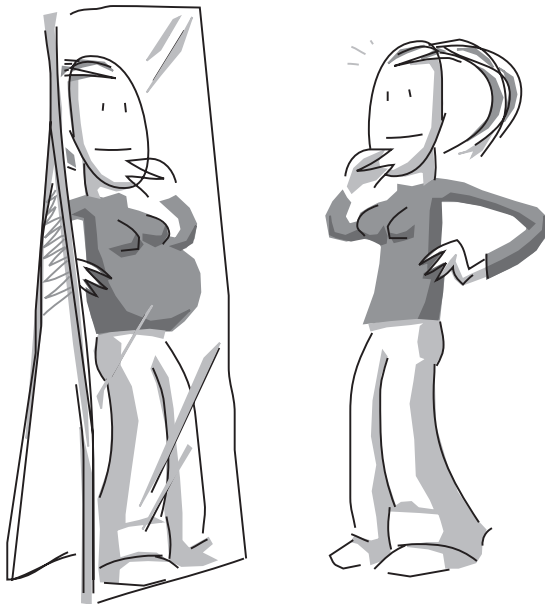
Für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch brauchst du immer einen Beratungsnachweis nach § 219 StGB. In diesem Beratungsgespräch wirst du deine Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch begründen müssen. Wenn dein Entschluss feststeht, wird dich keine gute Beraterin vom Gegenteil überzeugen



wollen. Sie wird mit dir die Formalitäten für die Bescheinigung durchgehen und außerdem erhältst du Tipps, wo du den Abbruch möglichst nervenschonend durchführen lassen kannst. Die Kosten für den Abbruch übernimmt die Krankenkasse nur für Frauen mit geringem Einkommen. Die Einzelheiten hierfür kannst du mit der Beraterin absprechen oder bei deiner Krankenkasse erfragen.

Du bist unschlüssig, ob du das Kind bekommen sollst.

In diesem Fall wird die Beraterin mit dir über deine Zweifel sprechen und mit dir gemeinsam eine Lösung suchen. Die Beraterinnen wissen, welche Hilfestellungen es gibt, und kennen sich gut aus mit der Patlosigkeit, die durch eine ungeplante Schwangerschaft entsteht. Wer sich für einen Abbruch entscheidet, erhält nach diesem Gespräch ebenfalls den notwendigen Beratungsnachweis.



Du willst das Kind bekommen

Wenn du dich entschieden hast, das Kind zu bekommen, brauchst du für die nächste Zeit starke Nerven. Bis zur Geburt des Kindes muss noch viel organisiert werden, aber vielleicht willst du gerade jetzt erst einmal deine Ruhe haben. In den ersten drei Monaten sind viele Schwangere leicht müde und haben schon Mühe, den normalen Alltag zu schaffen. Ab dem vierten Monat wirst du dich wahrscheinlich wieder besser fühlen. Viele Frauen schwärmen von dieser Zeit, sie fühlen sich fit und könnten Bäume ausreißen! Diesen Schwung kannst du gut brauchen, denn in dem zweiten Schwangerschaftsdrittel kommt noch eine Flut von organisatorischen Dingen auf dich zu.

Schwanger ohne Ende

Was dich jetzt vermutlich viel mehr interessiert als die organisatorischen Fragen, sind die körperlichen Abläufe während der Schwangerschaft und die Geburt. Dieses Thema soll hier nur am Rande behandelt werden, weil es dafür bereits einige sehr gute Ratgeber gibt (siehe Literaturliste, S. 46).

Auch wenn du gerade in den ersten Monaten noch keine Ämter aufsuchen willst, solltest du zwei Termine so schnell wie möglich absolvieren: den ersten Besuch bei deiner Frauenärztin oder einer Hebamme und das erste Gespräch bei der Schwangerschaftsberatung.

Die Gynäkologin und die Hebamme

Sobald du vermutest, dass du schwanger bist, solltest du zu einer Frauenärztin oder einer Hebamme gehen. Sie sind **die** Ansprechpartnerinnen für alle Fragen zu den körperlichen Veränderungen während der Schwangerschaft. Während einer Schwangerschaft werden regelmäßige Untersuchungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass es dir und dem Kind gut geht. Daher ist es auch wichtig, dass du mit deiner Frauenärztin gut auskommst. Solltest du deine Ärztin arrogant oder unfreundlich finden, scheu dich nicht, sie zu wechseln!

Wenn die regelmäßigen Besuche bei deiner Gynäkologin nur während der Arbeitszeit möglich sind, muss deine Arbeitgeberin dich für diese Zeit freistellen, ohne dass sie dir die Ausbildungsvergütung kürzen darf. Hierfür musst du sie aber so rechtzeitig informieren, dass sie sich auf deine Fehlzeit einstellen kann.

Es gibt noch eine zweite Möglichkeit, sich während der Schwangerschaft betreuen zu lassen: Du kannst dich gleich nach Feststellung der Schwangerschaft an eine Hebamme wenden. Hebammen übernehmen nicht nur die Geburtsbetreuung, sie können dich auch während der gesamten Schwangerschaft begleiten. Bei einer „normalen“ Schwangerschaft führt die Hebamme alle nötigen Untersuchungen durch. Nur für die Untersuchungen mit dem Ultraschallgerät wirst du eine Ärztin oder eine Klinik aufsuchen müssen. Bei der Hebamme liegt der Vorteil darin, dass diese auf die Betreuung und Hilfe vor, während und nach der Entbindung spezialisiert ist und du sie, anders als die meisten Ärztinnen, auch außerhalb der Sprechstunde um Rat fragen kannst. Sie hat für jedes noch so kleine Schwangerschaftsproblem ein offenes Ohr und einen Tipp parat. Viele Frauen, die sich während der gesamten Schwangerschaft von einer Hebamme betreuen lassen, finden dies persönlicher und sind froh, dass sie die Hebamme nicht – wie in einer normalen Klinik üblich – nicht erst am Tag der Geburt kennen lernen. Wenn du die Betreuung von einer Hebamme wünschst, evtl. auch weil du überlegst, ob du eine Hausgeburt oder eine ambulante Geburt einem stationären Klinikaufenthalt von mehreren Tagen vorziehen sollst, musst du dich nach Möglichkeit noch vor der 14. Schwangerschaftswoche nach einer Hebamme umschauen. In vielen Regionen gibt es bei Hebammen lange Wartezeiten.

Die Adressen von Hebammen in deiner Umgebung bekommst du z. B. aus den „Gelben Seiten“ (Branchentelefonbuch).

Du kannst die Betreuung durch die Ärztin und die Hebamme auch kombinieren: Die monatlichen Untersuchungen lässt du von der Ärztin durchführen und suchst dir eine Hebamme für den Geburtsvorbereitungskurs, vielleicht auch für die Geburt und für die Betreuung nach der Geburt. In den Geburtsvorbereitungskursen lernst du z.B. Atemtechniken für die Zeit der Wehen sowie Säuglingspflege. Diese Kurse gibt es für Paare und für allein stehende Schwangere.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten für die Schwangerschaftsuntersuchungen bei der Ärztin oder der Hebamme, einen Geburtsvorbereitungskurs von 14 Stunden, die Kosten für die Geburt in der Klinik und bis zu 10 Besuche einer Hebamme zur Nachbereitung, wenn du aus der Klinik entlassen wurdest. Wenn du deine eigene Hebamme in der Klinik hast, kostet das zusätzlich

300 DM, es hat aber den Vorteil, dass du nicht z.B. durch den Schichtwechsel von verschiedenen Hebammen betreut wirst.



Rechtsinfo:

Freizeit Freistellung von der Arbeit für Untersuchungen, Fortzahlung der Vergütung: Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 16 und ebenso Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 12

Die Schwangerschaftsberatung

Als Nächstes solltest du dich an eine Schwangerschaftsberatung wenden. Dort erhältst du eine Beratung zu allen organisatorischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehen können. Am Ende dieses Heftes findest du eine Liste mit möglichen Fragen für die Schwangerschaftsberatung (S. 50). Die Beratung selbst wird in der Regel nach Termin gemacht, weil so mehr Zeit als in der offenen Sprechstunde zur Verfügung steht. Das heißt für dich, dass du vor der Beratung erst einmal wegen eines Termins anrufen musst. Bei dem ersten Gespräch wirst du gar nicht viel sagen müssen; die Beraterin wird dir erzählen, was dir an Hilfen zusteht. Oder du fragst sie konkret nach Sachen, die du hier gelesen hast und jetzt in Anspruch nehmen willst. Wenn du dir Namen und Adresse notierst, kannst du sie später anrufen, wenn du etwas vergessen hast oder neue Fragen entstanden sind.

Diese Rundumberatung wird von Pro Familia, der Diakonie, z. T. vom Deutschen Roten Kreuz, der AWO und den Gesundheitsämtern angeboten. Wo du hingehst, ist Ansichtssache. Die christlichen Beratungsstellen arbeiten genauso weltoffen wie die nichtkonfessionellen Stellen, weder musst du Christin sein, noch wirst du mit Bibelsprüchen belehrt.

Die Sozialarbeiterinnen der Gesundheitsämter (Lass dich nicht von dem Begriff „Gesundheitsamt“ abschrecken!) führen diese Beratung in den Bezirken und Kommunen durch. Da du in der nächsten Zeit auch beim Jugendamt und evtl. beim Sozialamt vorbeischaun musst, bist du hier gut



aufgehoben, da dort ja Amtskolleginnen deiner Beraterin arbeiten. So kann sie dir vielleicht einen Extratipp geben oder sie ebnet dir durch ein entsprechendes Telefonat schon einmal den Weg.

Vielleicht ist es dir aber lieber, deine Fragen mit einer Beraterin zu besprechen, die nicht direkt bei Vater Staat angestellt ist. Dann kannst du z.B. zur Diakonie oder zu Pro Familia gehen.

Ein Patentrezept für die Suche nach einer netten und kompetenten Beraterin gibt es nicht. Wenn du dich schlecht beraten fühlst, probier die nächste Beratungsstelle aus. Schwangerschaftsberatungen sind in der Regel kostenlos.



Der werdende Vater und du

Gerade bei ungeplanten Schwangerschaften ist es oft gar nicht so klar, wie es nach der Geburt mit dir und deinem Partner weitergeht. Für das Kind ist natürlich schön, wenn ihr gemeinsam eine Familie gründet. Doch oft sieht die Realität anders aus:

- Du bist mit dem Vater deines Kindes nicht (mehr) zusammen und ihr seid auch nicht mehr befreundet. Das heißt, du wirst gerade allein erziehende Mutter.
- Oder du bist mit dem Vater des Kindes noch zusammen, aber ihr seid euch nicht sicher, ob ihr eine Familie gründen wollt.

Flichtig furchtbar wäre es für dich und das Kind, wenn du deinen Partner heiratest, nur weil sich das so gehört. Das hat man früher so gemacht. Heute geht man davon aus, dass Eltern, die sich ständig streiten, viel schlimmer für ein Kind sind als eine zufriedene, aber allein erziehende Mutter. Daher hier ein kurzer Einblick, dass es auch anders gehen kann.

Die Alleinerziehende

Wenn du mit dem Liebhaber dieser erfolgreichen Nacht nichts mehr zu tun hast, wirst du die Verantwortung für das Kind allein tragen. Das heißt, du musst alles selbst machen: Kindergeld beantragen, das Baby wickeln, füttern und trösten, „nebenbei“ einkaufen, sauber machen und so weiter. Gerade die ersten Wochen sind für Alleinerziehende nicht leicht, da sie selber körperlich noch nicht fit sind und das Kind noch gar nicht so gut kennen. Natürlich gibt es auch wirklich schöne Momente, wenn das Baby da ist. Aber damit du die genießen kannst, brauchst du Hilfe: zum Beispiel von Freundinnen, die einkaufen, von Nachbarn, die etwas Schönes kochen, oder von deinen Eltern, die mit dem Kind spazieren gehen, damit du mal wieder in Ruhe duschen kannst. Du brauchst ein Netzwerk von vielen netten Leuten.

Versuch, während der Schwangerschaft deine Freundschaften zu erhalten. Deine beste Freundin gewöhnt sich vermutlich schnell an deine Schwangerschaft, während andere vielleicht etwas länger brauchen. Du rauchst nicht mehr, bleibst auch am Wochenende nüchtern, bist nicht mehr so schmal wie früher und gehst regelmäßig zur Ärztin: Da ist es auf den ersten Blick gar nicht so leicht zu erkennen, dass du noch die Alte bist. Wenn du dich jetzt zurückziehst, verlierst du viele Kontakte, weil deine Freunde vermuten, du denkst nur noch an das Kind.

Wenn sie merken, dass du dich durchaus noch für andere Themen interessierst, werden sie hoffentlich auch nach der Geburt für dich da sein.

Vielleicht interessieren sich plötzlich Leute für dich, die dir vorher gar nicht so aufgefallen sind: In der Kantine wirst du angesprochen, ob du schwanger bist. Die Nachbarin mit den drei Kindern fragt, ob sie dir helfen kann. Der stille Typ aus der Berufsschulklasse erzählt dir von seiner Schwester, die auch gerade ein Kind bekommen hat... All diese Leute wollen dich nicht nerven, sie finden deine Schwangerschaft interessant und vielleicht wollen sie dich daher näher kennen lernen oder dir helfen. Wenn sie nett sind, ist das doch eine sehr angenehme Art, neue Leute kennen zu lernen, oder?

Geburtsvorbereitungskurse sind wahre Kontaktbörsen für Schwangere. Außerdem kannst du deine Hebamme fragen, ob sie eine Schwangere in deinem Alter oder deiner Nähe kennt.

An einen Gedanken musst du dich gewöhnen: Du brauchst nach der Geburt viel Hilfe! Das braucht dir nicht peinlich zu sein, denn eigentlich helfen echte Freunde gern! Würdest du doch auch machen, wenn eine deiner Freundinnen ein Baby hätte, oder?

Der Teilzeitvater

Auch wenn du noch mit deinem Freund zusammen bist, müsst ihr nicht unbedingt eine Familie gründen. Wenn eine gemeinsame Wohnung nicht euren Vorstellungen entspricht, solltet ihr nicht für den schönen Schein zusammenziehen.

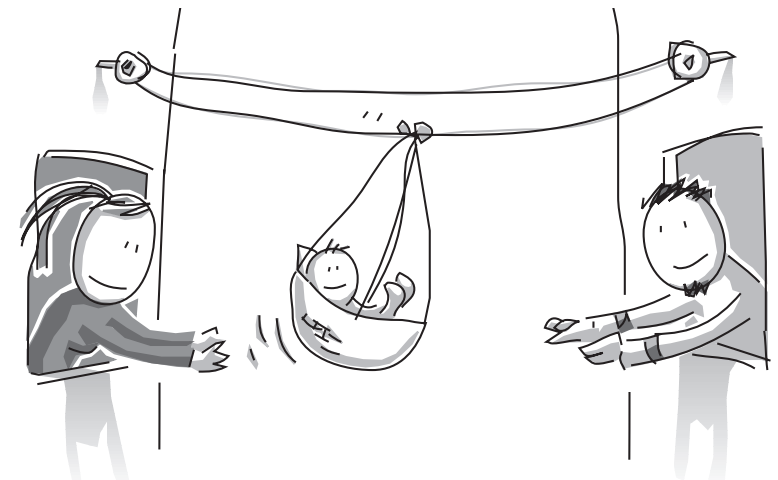
Schwieriger ist es, wenn ihr unterschiedliche Vorstellungen habt. Gute Gespräche mit Freundinnen, vielleicht sogar mit einer Familienberaterin, helfen da weit mehr als dieser Ratgeber. Wichtig ist, dass du bei allen Entscheidungen ein richtig gutes Gefühl hast. Für dein Baby ist es entscheidend, dass es seiner Mutter gut geht! Hier einige kurze Hinweise für deine eigenen Überlegungen:

- ➔ Wenn du dir deinen Freund zwar gut als Vater eures Kindes vorstellen kannst, ihn aber als Mann nicht mehr attraktiv findest, gibt es die Möglichkeit, dass ihr euch die Sorge um das Kind teilt, ohne dass ihr noch zusammen sein müsst. **Mehr zum gemeinsamen Sorgerecht ab S. 34.**

- ➔ Wenn dein Freund davon träumt, dass du den Haushalt machst und euer Kind großziehst, während er seine Männerfreiheiten genießt, überlege gut, ob dir so ein Leben gefallen würde. Eigentlich brauchst du jetzt einen Partner, dem auch beim Wickeln und Spülen kein Zacken aus der Krone bricht.
- ➔ Ein Mann, der innerlich schon auf dem Sprung ist, aber zu feige ist, dir das zu sagen, wird nur selten ein guter Familienvater. Wenn du vermutest, dass er weg will, lass ihn ziehen. Liebe kann man nicht einklagen. Vielleicht wird aus ihm ja noch ein netter Teilzeitvater!

Die Familiengründung

Wenn du gerade eure Hochzeit plant: Herzlichen Glückwunsch! Verliebte Eltern sind prima fürs Kind. Selbst fürs Heiraten müssen Formulare ausgefüllt werden und Belege beigebracht werden, alles Nähere erfahrt ihr beim Standesamt. Die Eheschließung hat einen ganz handfesten Vorteil: Die verschiedenen Ämtergänge nach der Geburt kann dein Mann für euch erledigen. Den folgenden Teil dieses Ratgebers könnt ihr ja schon einmal gemeinsam lesen und beratschlagen, was für euch zutrifft.



Bis vor zehn Jahren war es – zumindest in Westdeutschland – noch üblich, dass Schwangere ihre Berufsausbildung abbrachen. Der alte Mythos, dass die Mutter an den Herd gehört, spukt auch heute noch in vielen Köpfen herum.

Bevor du dich entscheidest, wie es mit deiner Ausbildung weitergehen soll, ist es wichtig, dass du neben dem Wohl deines Kindes auch deine (berufliche) Zukunft im Auge behältst. Ganz egal, ob du jemals in deinem Beruf arbeiten möchtest: Eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt in Deutschland als die Eintrittskarte für eine erfolgreiche Karriere. Wenn du jetzt die Ausbildung abbrichst, verschlechtert sich deine berufliche Perspektive erheblich. Denn entweder musst du dir dann später wieder einen neuen Ausbildungsplatz suchen oder dir bleibt als Ungelernte nur die schlecht bezahlte Arbeit, die andere nicht machen wollen.

Wenn du unsicher bist, ob es sinnvoll ist, neben dem Muttersein noch berufstätig zu sein, lies das Kapitel „Der Baby-Blues“ (S. 35).

Während der Schwangerschaft solltest du die Ausbildung nach Möglichkeit nicht abbrechen. Damit die Arbeit nicht zu hart für dich wird und deinem Nachwuchs nichts passiert, gibt es das Mutterschutzgesetz.

Der Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz regelt Schutzbestimmungen für Schwangere am Arbeitsplatz. Es beschreibt den Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Arbeitsplatzverlust und Verdienstverminderung. Es gilt, sobald die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft unterrichtet wurde. Deshalb ist es sinnvoll, sie möglichst früh zu informieren. Das kannst du in einem Gespräch machen. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es außerdem sinnvoll, dass du ihr ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin mitbringst. Du brauchst keine Angst zu haben, dass sie den Kolleginnen von deiner Schwangerschaft erzählt, da für sie eine Schweigepflicht besteht. Wenn du ihr diese Verschwiegenheit nicht zutraust, solltest du sie noch einmal auf diese Schweigepflicht hinweisen. Die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes überwacht das Gewerbeaufsichtsamt.

Dort bekommst du auch Unterstützung, wenn es in deinem Betrieb Unklarheiten über die Richtlinien des Mutterschutzgesetzes gibt.



Recht info:

Schweigepflicht der Arbeitgeberin: MuSchG § 5 (1)

Gesundheitliche Gefahren

Zum Schutz deiner Gesundheit müssen für dich jetzt evtl. einige Arbeitsbedingungen verändert werden. Zum Beispiel müssen Schwangere, die im Stehen arbeiten, die Möglichkeit bekommen, sich im Sitzen auszuruhen. Frauen, die im Sitzen arbeiten, sollen zum Ausgleich die Möglichkeit „einer kurzen Unterbrechung“ haben.

Die Formulierungen des Mutterschutzgesetzes sind aber nur ein Minimalanspruch.

Besondere Regelungen bestehen beispielsweise für die Ausbildung zur Malerin und Lackiererin wegen des Kontakts mit Gefahrstoffen. Welche Tätigkeiten du im Einzelnen nicht mehr ausüben darfst, erfährst du vom Gewerbeaufsichtsamt. Wenn du einige Arbeiten nicht mehr ausführen kannst, sprich mit deiner Frauenärztin über deinen Arbeitsplatz. Sie kann dir bei Bedarf ein Attest ausstellen. So kann die Arbeitgeberin z.B. verpflichtet werden, eine Liege für dich aufzustellen, damit du dich in der Pause hinlegen kannst. Selbst wenn du deine Arbeit nicht mehr vollständig verrichten kannst, darf deine Ausbildungsvergütung nicht gekürzt werden.



Recht info:

Anforderungen an den Arbeitsplatz: MuSchG § 2 und § 4
Entlohnung trotz Beschäftigungsverbot: MuSchG § 11 (1)

Kündigungsschutz

Als Auszubildende hast du einen sehr weit reichenden Kündigungsschutz, der durch das Mutterschutzgesetz noch verbessert wird: Während der Schwangerschaft darf dir selbst während der Probezeit nicht gekündigt werden. Solltest du nicht mehr in der Berufsausbildung sein, gilt für dich jetzt der



Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes: Dir darf während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden. Nach dem Mutterschutzgesetz darf dir auch z.B. bei „besonders schwerer Pflichtverletzung“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts gekündigt werden.

Sollte dir trotzdem gekündigt werden, atme tief durch und wende dich sofort an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), an deinen Betriebsrat bzw. Personalrat. Wenn es in deinem Betrieb keinen Betriebsrat bzw. Personalrat gibt, solltest du die zuständige Gewerkschaft um Unterstützung bitten (siehe S. 42).

Deinen Kündigungsschutz während der Ausbildung überwacht außerdem die Handwerkskammer bzw. die Industrie- und Handelskammer (IHK). Wer für dich zuständig ist, kannst du an deinem Ausbildungsvertrag erkennen.

Du siehst, du genießt einen hervorragenden Kündigungsschutz und es gibt im Falle einer Kündigung verschiedene Möglichkeiten für dich, dir kompetente Unterstützung zu holen. Es ist wichtig, dass du schnell handelst, weil du gegen die Kündigung innerhalb von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage einreichen musst. Du solltest dich auf jeden Fall gegen die Kündigung wehren, auch wenn du nach diesem Vorfall nicht in deinen Betrieb zurückkehren willst. Die Ausbildungsberaterinnen der IHK bzw. die Handwerkskammer bemühen sich bei schweren Konflikten zwischen der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb, der Betroffenen einen neuen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Wenn du dir die Kündigung gefallen lässt, wird jede spätere Arbeitgeberin vermuten, du hättest die Ausbildung einfach abgebrochen. Mit so einem „schwarzen Fleck“ im Lebenslauf ist der Wiedereinstieg viel schwerer.



Recht info:

Kündigungsschutz: MuSchG § 9 (1)

Genehmigung zur Kündigung: MuSchG § 9 (3)

Widerspruchsfrist: Kündigungsschutzgesetz (KSchG) § 4

Mutterschutzfristen

Darüber hinaus regelt das Mutterschutzgesetz die Mutterschutzfristen. Ab sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin darfst du nur noch dann weiterarbeiten, wenn du ausdrücklich erklärst, dass du nicht in den Mutterschutz gehen willst. In diesen sechs Wochen kannst du die Erklärung jederzeit rückgängig

machen und deinen Mutterschutzurlaub antreten. Acht Wochen nach der Geburt, zwölf Wochen bei Mehrlings- und Frühgeburten, besteht absolutes Beschäftigungsverbot. Diese acht Wochen verkürzen sich nicht, wenn die Geburt nach dem geplanten Termin stattfand. Bei einer Frühgeburt verlängert sich der Mutterschutz um den Zeitraum, den du vor der Geburt nicht in Anspruch nehmen konntest. Dein Erholungsurlaub steht dir trotz des Mutterschutzurlaubs in voller Länge zu. Wenn du deinen Festurlaub wegen des Erziehungsurlaubs und des Mutterschutzurlaubs nicht im laufenden Jahr nehmen kannst, verfällt er auch im Folgejahr nach dem 30.03. nicht (Finanzierung des Mutterschutzurlaubs siehe Seite 23). Deine Ausbildung verlängert sich nicht automatisch um die Zeit des Mutterschutzes. Wenn du wegen der Fehlzeiten eine Verlängerung wünscht, musst du sie bei (deiner Arbeitgeberin und) der IHK bzw. Handwerkskammer beantragen.



Recht info:

Mutterschutzurlaub: MuSchG § 3 (2)

Beschäftigungsverbot nach der Entbindung: MuSchG § 6 (1)

Die Abschlussprüfung im Mutterschutz

Wenn der Termin der Abschlussprüfung im Mutterschutzurlaub liegt, musst du evtl. etwas taktieren, um deine Ausbildung zügig beenden zu können. Gerade, wenn du bereits im dritten Ausbildungsjahr bist, solltest du den Termin der Prüfung nicht hinausschieben. Die Schwierigkeiten, die Ausbildung später mit einem Kind abzuschließen, sind ungleich größer.

Hier ein paar praktische Beispiele, was Schwangere im dritten Ausbildungsjahr bedenken müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können:

Angenommen, dein Prüfungstermin liegt vier Wochen vor dem Geburtstermin. Wenn deine Hebamme bzw. deine Gynäkologin nichts dagegen hat, solltest du an der Prüfung teilnehmen, obwohl du schon im Mutterschutz bist. Eine Prüfung im achten Monat ist zwar ziemlich anstrengend, aber für die Freude, die Ausbildung noch vor der Geburt zu beenden, lohnt sich dieser Versuch. Besprich diese Situation unbedingt vorher mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, damit diese das bei der Vorbereitung der Prüfung berücksichtigen kann. Den Namen und die Telefonnummer der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhältst du von deiner Fachkundelehrerin, deiner Chefin oder bei der IHK bzw. Handwerkskammer.

Schwieriger wird die Situation, wenn die Prüfung z.B. vier Wochen nach dem Geburtstermin liegt. Eine Prüfung im Mutterschutz nach der Geburt halten irrtümlich viele Betriebe und Kammern für verboten. Sechs Wochen nach der Geburt besteht zwar absolutes Beschäftigungsverbot, aber du darfst zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie nicht Teil des Arbeitsverhältnisses ist. Wenn du Schwierigkeiten mit der Zulassung bekommst, solltest du dich auf jeden Fall an deine Gewerkschaft wenden. Außerdem solltest du mit deiner Ärztin oder Hebamme besprechen, ob gesundheitlich nichts gegen die Teilnahme an der Prüfung spricht.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, darf man nur ein gewisses Kontingent an Fehlzeiten haben, da die Kammer sonst davon ausgeht, dass du nicht genug gelernt hast. Wenn du während der Schwangerschaft öfter krankgeschrieben warst, kann es sein, dass du zusammen mit dem Mutterschutz bereits zu viel gefehlt hast, um noch zu dem geplanten Termin zugelassen zu werden. Auch hier gibt es eine kleine Chance, trotzdem zugelassen zu werden. Du kannst z.B. versuchen, mit guten Zwischenprüfungsergebnissen und guten Argumenten die Ausbildungsberaterin um eine Zulassung zu bitten. Wenn du diese Verhandlungen nicht alleine führen möchtest, wende dich an deine Gewerkschaft!

Abschlussprüfungen werden alle sechs Monate angeboten. Wenn du die Prüfung nicht mehr vor der Geburt ablegen kannst, könnte es eine Lösung sein, nach der Geburt des Kindes ca. vier Monate Erziehungsurlaub (siehe S. 28) zu nehmen und sich dann auf die Prüfung vorzubereiten. Du gehst dann wieder einige Wochen in den Betrieb, um dein Wissen aufzufrischen, und schließt die Ausbildung ab.

Wann immer dein Prüfungstermin liegt: Am Tage der bestandenen Abschlussprüfung endet dein Ausbildungsverhältnis mit allen Konsequenzen. Das heißt z.B., dass du nicht mehr in den Betrieb musst und dass die Ausbildungsvergütung und die Berufsausbildungsbeihilfe (s. u.) nicht mehr gezahlt wird.

Die schulische Ausbildung

Wenn du eine schulische Ausbildung machst, z.B. zur Erzieherin, bist du nicht Auszubildende, sondern Schülerin. Als Schülerin hast du keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub und selbst das Mutterschutzgesetz gilt für dich nur im Praktikum.

Tatsächlich verschlechtert sich deine Lage dadurch aber nicht: Statt des Erziehungsurlaubs kannst du dich in der Regel von der Schule beurlauben lassen. Dafür gibt es die entsprechenden Regelungen in den Schulgesetzen der Länder. Sollte dir

das Stillsitzen während der Schwangerschaft schwer fallen, wirst du vermutlich problemlos kleine Pausen machen können. Im Zweifelsfall kann dir deine Frauenärztin ein Attest darüber ausschreiben, welche Tätigkeiten du nicht mehr verrichten darfst. Nähere Informationen zu deinen Rechten als Schülerin bekommst du von deiner Klassen- oder Vertrauenslehrerin.

Hilfestellungen während der Schwangerschaft



Wenn du eine überbetriebliche Ausbildung machst, gelten für dich in der Regel die gleichen Bedingungen wie für die Auszubildenden in den Betrieben. Sicherheitshalber solltest du aber bei deiner Ausbildungsstätte oder beim Ausbildungsträger nachfragen, welchen Status du hast.

In wenigen Monaten wirst du nicht nur Mutter, sondern auch Fachfrau im Umgang mit den Behörden sein. Diese bieten zwar gerade in der ersten Zeit nach der Geburt verschiedene finanzielle Unterstützungen an, aber bis das Geld auf deinem Konto ankommt, musst du einige Ämtergänge erledigen und verschiedenste Formulare ausfüllen.

Hier ein Wegweiser für die einzelnen Stationen und die Art der Unterstützung, die du dort erhältst.

Deine Situation ist vermutlich so oder so ähnlich: Du bist in der Ausbildung und neben deiner Ausbildungsvergütung hast du keine weiteren Einkünfte und keine eigene Wohnung. Entsprechende Hinweise findest du im Text.

Das Sozialamt

Der Gang zum Sozialamt fällt vielen Menschen schwer, weil sie das Gefühl haben, um Almosen zu bitten. Außerdem kennt jeder Geschichten darüber, wie unangenehm es auf dem Sozialamt ist.

Dazu nur so viel: Unfreundliche Mitarbeiterinnen gibt es im Sozialamt genauso viele wie schlecht gelaunte Busfahrerinnen und Verkäuferinnen. Nur: Wer zum ersten Mal zum Sozialamt geht, ist meist ein bisschen empfindlicher als sonst. Es ist sehr ungewohnt einer fremden Person zu sagen, dass du nicht genug eigenes Geld hast und dass sie dir deshalb helfen soll. Bei dem ersten Gespräch wirst du eine Vielzahl von Fragen beantworten müssen. Um dich unterstützen zu können, braucht das Sozialamt genaue Angaben über deine finanzielle Situation. Außerdem kommen Fragen nach deinen Lebensumständen hinzu, bei denen es in erster Linie darum geht herauszubekommen, ob du nicht noch von anderer Seite eine finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen kannst. Die Sozialämter sind dazu da, den Bedürftigen zu helfen, und deine Bedürftigkeit wird durch die vielen Fragen ermittelt. Das ist vielleicht nicht angenehm, aber wenn du dir diesen Hintergrund klar machst, kannst du dem Gang zum Sozialamt hoffentlich gelassen entgegensehen.

Die Sozialhilfe

„Als Auszubildende haben Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe.“ Diese unangenehme Feststellung ist richtig: Als Auszubildende hast du tatsächlich keinen Anspruch auf eine regelmäßige monatliche Unterstützung, die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ vom Sozialamt. Dafür ist das Arbeitsamt zuständig (siehe S. 22, „BAB“). Wenn deine Ausbildungsvergütung nur geringfügig den Regelsatz¹ übersteigt, hast du Anspruch auf den „nicht ausbildungsgeprägten Bedarf“. Das ist in deinem Fall der Mehrbedarf während der Schwangerschaft. Er beträgt 20% des Regelsatzes. Außerdem kannst du als Schwangere die so genannten „einmaligen Beihilfen“ beantragen, weil z.B. die Ausgaben für die Schwangerschaftskleidung, Erstausrüstung usw. auf dich zukommen. Das wird in der Regel jedes Sozialamt anerkennen.

Das Beantragen der verschiedenen Hilfen über Erstausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung hinaus ist ein wenig knifflig, weil es keinen gesetzlichen Katalog für diese Unterstützungen gibt. Es liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Sozialämter, ob sie dir z.B. Geld für eine Waschmaschine bewilligen. Wenn du weiteres Geld brauchst, z.B. für die Renovierung deiner neuen Wohnung, bitte deine Ansprechpartnerin aus der Schwangerschaftsberatung um Hilfe. Sie sollte sich mit den Gepflogenheiten des örtlichen Sozialamts auskennen und kann dir auch erklären, welche Unterlagen (Einkommensbescheinigung etc.) du zum Sozialamt mitnehmen musst.

Eines ist bei allen Sozialämtern gleich: Das Geld reicht selten aus um zu kaufen, was du beantragt hast. Die Preise, von denen das Sozialamt ausgeht, entsprechen nur selten den tatsächlichen Ladenpreisen.

Eins ist wichtig, wenn du zum Sozialamt gehst: Besteh auf der schriftlichen Bearbeitung deines Anliegens! Sollte dir auf dem Sozialamt gesagt werden, dein Anliegen sei aussichtslos, kannst du dann evtl. mit Hilfe deiner Schwangerschaftsberaterin Widerspruch einlegen.

Es kann sein, dass deine Eltern dagegen sind, dass du dich ans Sozialamt wendest, weil sie befürchten, dass das Sozialamt das ausgezahlte Geld von ihnen zurückfordert. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum, die Sozialhilfe für Schwangere und junge Mütter wird bis zum vollendeten 6. Lebensjahr des Kindes unabhängig vom Einkommen der Eltern und anderer Verwandter berechnet. Wer aber evtl. tatsächlich vom Sozialamt angeschrieben wird, ist der Vater deines Kindes. Einige Sozialämter gehen dazu über, die Einkommensverhältnisse der werdenden Väter auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung zu prüfen. Trotzdem, denk dran: Sozialhilfe ist kein Almosen; Sozialhilfe ist dein gutes Recht.

Die Stiftung

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind. Schutz des ungeborenen Lebens“ stellt für finanzschwache Schwangere eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Sie wurde in den 80er Jahren eingerichtet, damit keine Frau aus finanzieller Not einen Schwangerschaftsabbruch machen muss. Für dich kann das Geld von der Stiftung eine zusätzliche Unterstützung bedeuten. Der Haken an der Sache ist der mangelnde Rechtsanspruch auf Stiftungsgeld, d. h. anders als bei der Sozialhilfe hast

du keinen Anspruch auf dieses Geld. In der Praxis heißt das, niemand kann vorhersagen, wie viel Geld du von dieser Stelle erwarten kannst. Die Erfahrungen mit der Stiftung „Mutter und Kind. Schutz des ungeborenen Lebens“ sind in den verschiedenen Bundesländern recht unterschiedlich. Es ist außerdem nicht einheitlich geregelt, wer dieses Geld in den einzelnen Bundesländern verwaltet. Aber das kannst du von deiner Schwangerschaftsberaterin erfahren.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wer während der Ausbildung volljährig ist und nicht mehr zu Hause wohnt, hat Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Wenn eine minderjährige Auszubildende mit einem Kind nicht mehr zu Hause wohnt, ist sie ebenfalls BAB-berechtigt. BAB wird immer elternabhängig gezahlt, d.h., du musst eine Verdienstbescheinigung deiner Eltern mit einreichen, und wenn sie über der Einkommensgrenze liegen, zahlt das Arbeitsamt nur einen Teil oder gar nichts und deine Eltern müssen für deinen Unterhalt aufkommen. Wenn du verheiratet bist, musst du das Einkommen deines Mannes angeben. Ob du dir eine eigene Wohnung nimmst oder zu deinem Partner ziehst, ist für den BAB-Antrag nicht wichtig. Den BAB-Antrag gibt es beim Arbeitsamt. Leider vergehen von der Antragstellung bis zur Zahlung häufig Monate, daher solltest du das BAB so früh wie möglich beantragen! Nach der Antragstellung kannst du beim Sozialamt eine Überbrückung beantragen. Dieses Geld musst du zwar nach der BAB-Bewilligung zurückerzahlen, aber das Geld vom Arbeitsamt bekommst du ja auch rückwirkend!

Während der schulischen Ausbildung hast du keinen Anspruch auf BAB. Wenn deine Eltern nicht für deinen Unterhalt aufkommen können, kannst du Bafög nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beantragen.



Recht info:

Anspruch auf BAB: Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) §§ 59 und 64
Berechnung des BAB: SGB III §§ 65 – 74
Anspruch auf Bafög: Bundesausbildungsförderungsgesetz §§ 1 und 2
Leistungsberechnung des Bafögs: BaföG §§ 11 und 12

Das Mutterschaftsgeld

Während deines Mutterschutzurlaubs erhältst du statt der Ausbildungsvergütung Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld entspricht deinem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Ausbildungsmonate einschließlich der BAB. Von wem du das Geld bekommst, hängt von der Höhe deiner Ausbildungsvergütung ab. 25 DM pro Tag, also 750 DM im Monat, zahlt die Krankenkasse. Solltest du netto (also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern) eine höhere Ausbildungsvergütung erhalten, muss die Arbeitgeberin den Rest zahlen. Solltest du BAB bekommen, wird die Berechnung vom Einzelfall abhängig. Die Fachleute in Sachen Mutterschaftsgeld sitzen bei deiner Krankenkasse. Wenn du dort anrufst, bekommst du die nötigen Auskünfte darüber, wie sich dein Mutterschaftsgeld berechnet und wer es zahlt.



Recht info:

Mutterschaftsgeld: MuSchG §§ 13 und 14

Die Wohnungssuche

Wenn du volljährig bist und mit dem Kind nicht bei deinen Eltern wohnen kannst oder willst, wirst du eine Wohnung suchen müssen. Bei dem augenblicklichen Mangel an Wohnungen können sich Vermieterinnen aussuchen, wem sie eine Wohnung vermieten. Schwangere Frauen in der Berufsausbildung stehen in der Beliebtheitskala leider sehr weit hinten. Trotzdem ist es sinnvoll, vor der Wohnungssuche erst einmal eine Bestandsaufnahme zu machen, welche Bedingungen deine Wohnung erfüllen muss.

Wie teuer darf die Wohnung sein?

Mit Hilfe der Schwangerschaftsberatung kannst du berechnen, wie viel Geld du im Erziehungsurlaub und nach dem Erziehungsurlaub zur Verfügung haben wirst. Solltest du während des Erziehungsurlaubs von Sozialhilfe leben, so bekommst du die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und zusätzlich die Miete. Nach dem Erziehungsurlaub musst du die Miete wieder selbst zahlen. D.h., du hast dann jede Mark, die du mehr an Miete zahlen musst, zum Leben weniger. Die Miete wird häufig unterschiedlich angegeben: Die Kalt- oder Nettomiete benennt den nackten

Mietpreis, dazu kommen noch die Nebenkosten wie Müllabfuhr, Treppenhausreinigung, Wasser etc. und die Heizkostenpauschale. Diese Beträge zusammen, die Brutto- oder Warmmiete, machen die monatliche Miete aus. Der Strom wird bei den Stromwerken extra bezahlt. Überlege dir, wie viel Geld du für die Warmmiete ausgeben kannst.

Wie groß soll die Wohnung sein?

Wenn du während des Erziehungsurlaubs von Sozialhilfe lebst, wird dir die Miete deiner Wohnung nur dann in voller Höhe erstattet, wenn die Wohnung nicht unverhältnismäßig groß oder teuer ist. Bevor du dich nach einer Wohnung umschaust, solltest du sicherheitshalber beim Sozialamt nachfragen, welche Miethöhe und welche Wohnungsgröße als angemessen gilt. Außerdem ist es sinnvoll, sich nicht nur die Anzahl der Zimmer, sondern auch eine Quadratmetergröße zu überlegen, damit du die Angaben der Wohnungsangebote besser vergleichen kannst.

Wo soll die Wohnung liegen?

Eine Wohngegend mit einigen Geschäften, Kindergarten und Schulen ist für dich sicher sinnvoll. Überleg dir, wie lang dein Weg zur Arbeit höchstens sein soll, danach kannst du unter Berücksichtigung des öffentlichen Nahverkehrs ausrechnen, welche Wohnlage für dich günstig ist.

Wie soll die Wohnung aussehen?

Große, billige, renovierte Wohnungen wollen alle. Geht auch eine kleine Wohnung? Hast du Freunde, die renovieren helfen? Parterrewohnungen sind oft günstiger, weil sie dunkler sind. Bei höheren Geschossen ohne Fahrstuhl musst du bedenken, dass du ca. die ersten zwei Jahre nicht nur jeden Einkauf, sondern auch dein Kind die Treppen hochtragen musst!

Wenn du weißt, welche Kriterien deine Wohnung erfüllen soll, kannst du gezielt suchen. Auch wenn es schwer fällt: Lehne alle Angebote, die zu teuer sind oder zu weit von deinem Betrieb entfernt liegen, ab. Es macht keinen Sinn, eine Wohnung zu mieten, wenn die Miete dein ganzes Geld verschlingt oder du täglich sehr lange zur Arbeit fahren musst.

Die Sozialwohnung

Personen mit wenig Geld können in eine Sozialwohnung ziehen. Sozialwohnungen werden vom Staat subventioniert und sind daher recht günstig. Um eine Sozialwohnung beziehen zu dürfen, musst du beim Wohnungsamt belegen, dass du ein geringes Einkommen hast. Du erhältst dann einen Wohnberechtigungsschein (WBS), der dich berechtigt, in eine Sozialwohnung zu ziehen. Ein WBS erhöht außerdem deine Chancen auf eine Wohnung, da es ja bei Sozialwohnungen keine reiche Konkurrenz gibt.

Solange du in der Ausbildung bist, steht dir ein WBS zu, da es in Deutschland keine Ausbildungsvergütung gibt, die über der Einkommensgrenze für den WBS liegt. Wenn du ausgelemt hast oder verheiratet bist, hast du vielleicht auch noch Anspruch auf einen WBS, erkundige dich einfach telefonisch beim Wohnungsamt. Den Antrag auf einen WBS bekommst du beim Wohnungsamt und häufig auch im Schreibwarengeschäft.

Die Wohnungssuche

Für die Wohnungssuche gibt es leider kein Patentrezept. Sozialwohnungen werden meist von den Wohnungsbaugesellschaften verwaltet. In einigen Städten und Gemeinden hängen Wohnungsangebote im Wohnungsamt aus. In anderen Gegenden mit großer Wohnungsnot gibt es häufig lange Wartelisten für eine Sozialwohnung. Nähere Tipps für die Suche nach einer Sozialwohnung erhältst du beim Wohnungsamt.

In den „Gelben Seiten“ findest du auch die privaten Hausverwaltungen. Einige von ihnen verwalten auch Sozialwohnungen. Die privaten Hausverwaltungen anzutelefonieren kann außerdem erfolgreich sein, weil z. T. für günstige Wohnungen nur ungern eine (teure) Anzeige in der Zeitung aufgegeben wird und jede Verwaltung froh ist, diese Wohnungen ohne viel Aufwand weiterzuvermieten.

Eine Wohnung über Zeitungsanzeigen zu finden, erfordert zwar viel Geduld, da sehr viele Leute auf diesem Weg eine Wohnung suchen, aber auch das solltest du nicht unversucht lassen.

Ganz wichtig ist Mundpropaganda: Erzähl überall, dass du eine Wohnung suchst, häufig ergibt sich etwas durch persönliche Kontakte.



Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss für Mieterinnen mit geringem Einkommen. Als Auszubildende bzw. Sozialhilfeempfängerin hast du keinen Anspruch auf zusätzliches Wohngeld, da es bereits pauschal in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. in der Sozialhilfe enthalten ist. Wenn du eine eigene Wohnung hast und dir kein BAB zusteht, z.B. weil dein Mann verdient, kann es sein, dass du wohngeldberechtigt bist. Den Antrag für das Wohngeld und weitere Informationen erhältst du bei der Wohngeldstelle deiner Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Unter 18?

Wenn du noch nicht volljährig bist, darfst du die gesetzliche Vertretung deines Kindes noch nicht übernehmen und kannst auch keinen Antrag, keinen Vertrag selber unterschreiben. Deinen Mietvertrag müssen zum Beispiel deine Eltern unterschreiben, wenn sie dir erlauben auszuziehen. Den Antrag auf Kindergeld muss der Vormund deines Kindes stellen. Der Vormund ist eine Person, die die rechtliche Vertretung für dein Kind übernimmt, bis du volljährig bist. Das kann der volljährige Vater eures Kindes sein oder eine Person vom Jugendamt. Der Vormund deines Kindes darf aber nur mit deinem Einverständnis handeln, die tatsächliche Sorge für dein Kind bleibt bei dir. Die Vormundschaftsangelegenheiten regelt das Jugendamt; die Vormundschaft erlischt, sobald du 18 Jahre alt bist.

Wenn du dich mit deinen Eltern gut verstehst, ist das einfacher, als es klingt. Deine Mutter oder dein Vater könnte die Vormundschaft für dein Kind übernehmen; sie müssten dann einen Teil der Ämterangelegenheiten für dich erledigen, was ja ganz angenehm sein kann.

Sollte bei dir zu Hause nur noch schlechte Stimmung herrschen, bitte das Jugendamt um Hilfe. Über den Umgangston im Jugendamt brauchst du dir keine Sorgen zu machen. Die Zeiten, in denen minderjährige Schwangere wegen ihres vermeintlich lockeren Umgangs mit Männern schief angesehen wurden, sind zum Glück vorbei. Heute ist es eine der Aufgaben des Jugendamts, minderjährige Mütter bei Problemen im Elternhaus oder finanziellen Sorgen zu unterstützen. Deren Ziel ist es, dir zu helfen, damit du als junge Mutter in der Berufsausbildung keinen unnötigen Stress hast. Denn wenn es dir gut geht, geht es auch dem Kind gut!

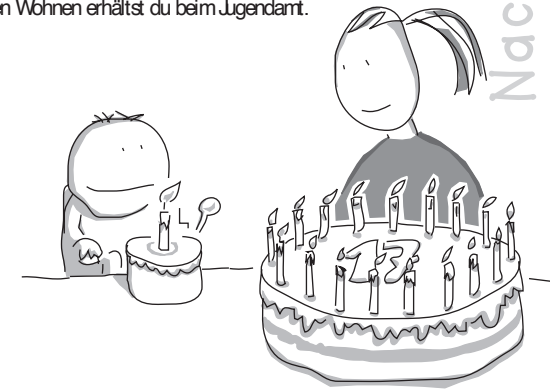


Recht info:

Einverständnis der minderjährigen Mutter: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1673 (2)

Betreutes Wohnen

Wenn du noch minderjährig bist und nicht mehr bei deinen Eltern wohnen willst oder kannst, gibt es die Möglichkeit des betreuten Wohnens. Betreutes Wohnen bedeutet, dass du in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft lebst, die vom Jugendamt betreut wird. In größeren Gemeinden und Städten gibt es betreutes Wohnen speziell für junge Mütter und ihre Kinder. Mit den alten Mutter-und-Kind-Heimen hat das nichts mehr zu tun. Du lebst zusammen mit anderen jungen Müttern, und Sozialarbeiterinnen helfen euch, den Alltag zu meistern. So wird z.B. eine Kinderbetreuung organisiert, damit du deine Ausbildung beenden kannst. Das Ziel dieser betreuten Wohnform ist es, dir zu helfen, und nicht, dich zu kontrollieren. Informationen zum betreuten Wohnen erhältst du beim Jugendamt.



Nach dem Mutterschutz

Acht Wochen nach der Geburt kannst du – gesetzt den Fall, du hast eine Kinderbetreuung gefunden – deine Ausbildung wieder aufnehmen. Tatsächlich machen das nur wenige Mütter, da sie ihr Kind ja gerade erst kennen gelernt haben. Viele möchten noch nicht in den Beruf zurück, weil sie das Baby noch stillen. Laut Mutterschutzgesetz hast du zwar ein Anrecht auf Stillpausen von täglich mindestens zwei mal 30 Minuten oder einer Stunde während der Arbeitszeit, aber gerade bei ganz kleinen Kindern ist der Abstand zwischen den Stillzeiten so kurz, dass der Weg zur Arbeit kaum lohnt. Außerdem sind Babys selten nach Plan hungrig und werden schnell quengelig, wenn die Mutter unter Zeitdruck steht.



Recht info:

Stillpausen: MuSchG § 7

Der Erziehungsurlaub

Wenn du nicht sofort nach dem Mutterschutz in den Betrieb zurückwillst, kannst du in den Erziehungsurlaub gehen. Wenn du jedoch eine schulische Berufsausbildung machst, z.B. zur Erzieherin, hast du keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub (**siehe S. 18**). Erziehungsurlaub ist unbezahlter Urlaub bis zu einer Länge von drei Jahren ab der Geburt des Kindes. Dein Ausbildungsverhältnis ruht während dieser Zeit, d.h., dass sich deine Ausbildung um die Zeit des Erziehungsurlaubs automatisch verlängert. Jede, die im Erziehungsurlaub ist, genießt Kündigungsschutz. Die Länge des Erziehungsurlaubs können die Eltern selbst bestimmen, die Arbeitgeberin muss deine Entscheidung akzeptieren. Die Formalitäten zum Beantragen des Erziehungsurlaubs sind einfach. Du musst deine Arbeitgeberin vier Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs über die geplante Länge informieren. Um Missverständnisse zu vermeiden, solltest du das schriftlich tun. Da du den Erziehungsurlaub vermutlich gleich nach dem Mutterschutz nehmen willst, musst du ihn vier Wochen nach der Geburt deines Kindes beantragen, was ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt ist, um Briefe pünktlich abzuschicken. Vielleicht beantragst du deinen Erziehungsurlaub schon während der Schwangerschaft. Wenn du den Erziehungsurlaub einmal festgelegt hast, muss die Arbeitgeberin Veränderungswünsche nicht mehr berücksichtigen, wobei viele Betriebe bei den Auszubildenden nicht so streng sind.

Dein Erholungsurlaub kann für jeden Monat Erziehungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt werden. Im Klartext: Für die Monate, die du vollständig im Erziehungsurlaub bist, muss dir dein Betrieb keinen Erholungsurlaub gewähren.



Recht info:

Länge des Erziehungsurlaubs: Bundeserziehungsgeldgesetz (BeErzGG) § 15 (1)
 Beantragen des Erziehungsurlaubs: BeErzGG § 16
 Kündigungsschutz: BeErzGG § 18
 Erholungsurlaub: BeErzGG § 17
 Verlängerung der Ausbildung: BeErzGG § 20

**Eine verbesserte
 Regelung des Bundes-
 erziehungsgeldgesetzes
 tritt ab dem
 1. Januar 2001 in Kraft.**

Die Länge des Erziehungsurlaubs

Auch wenn du die Länge des Erziehungsurlaubs allein bestimmen darfst, ist es taktisch sinnvoll, mit deiner Ausbilderin über die mögliche Länge des Erziehungsurlaubs zu reden. So sieht sie, dass du zwischen der Ausbildung auf der einen Seite und den Bedürfnissen des Kindes auf der anderen Seite abwägst.

Die Abschlussprüfung wird zwei Mal im Jahr angeboten und eigentlich kannst du an dem Punkt der Ausbildung wieder einsetzen, an dem du vor der Geburt aufgehört hast. Jetzt musst du abwägen: Wie lange möchtest du dich auf dein Kind konzentrieren und wann ist es günstig, die Ausbildung wieder aufzunehmen? Ein Kriterium kann z.B. die Zeit sein, während der du stillst.

Vater im Erziehungsurlaub

Wenn du mit deinem Freund zusammenlebst, kann auch er Erziehungsurlaub beantragen, wenn seine Vaterschaft bereits vom Jugendamt anerkannt worden ist. Für ihn gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für dich: Er muss seine Arbeitgeberin vier Wochen vor Beginn darüber informieren, wann und wie lange er in den Erziehungsurlaub geht, und genießt während der gesamten Zeit Kündigungsschutz. Nach Ende des Erziehungsurlaubs hat er Anspruch auf eine Stelle gemäß seinem Arbeitsvertrag, also mit gleicher Entlohnung, er hat aber keinen Anspruch auf exakt den gleichen Arbeitsplatz. Wenn er Angst hat, auf das berufliche Abstellgleis geschoben zu werden, sollte er vor dem Erziehungsurlaub mit dem Betriebsrat bzw. Personalrat oder der zuständigen Gewerkschaft über die Situation sprechen. Ihr könnt euch beim Erziehungsurlaub auch abwechseln, aber bei einem Kind steht zurzeit jeweils immer nur einem Elternteil der Urlaub zu.

Opa im Erziehungsurlaub

Die Bestimmungen für den Erziehungsurlaub gelten auch für dich, wenn du noch nicht volljährig bist. Es kann aber auch die Person Erziehungsurlaub nehmen, die die Vormundschaft für dein Kind übernommen hat, z.B. deine Mutter oder dein Vater. Nähere Informationen erhaltet ihr beim Jugendamt.



Recht info:

Erziehungsurlaub des Vormunds: BeErzGG § 15

Die Finanzierung des Erziehungsurlaubs

Während des Erziehungsurlaubs wird keine Vergütung bezahlt und die BAB-Zahlung wird ebenfalls unterbrochen. Wenn dein Freund arbeitslos ist und in den Erziehungsurlaub geht, erhält er für diese Zeit kein Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, da er dem Arbeitsmarkt nicht vollständig zur Verfügung steht.

Erziehungsgeld

Alle Personen im Erziehungsurlaub haben Anspruch auf Erziehungsgeld. Für Auszubildende gilt eine Sonderregelung, die besagt, dass du zwei Jahre Anspruch auf Erziehungsgeld hast, egal ob du im Erziehungsurlaub bist oder deine Ausbildung wieder aufgenommen hast. Es steht dir ab dem Tag der Geburt zu. Du erhältst, wenn du weniger als 20 DM pro Tag Mutterschaftsgeld bekommst, so viel Erziehungsgeld, dass du auf 600 DM pro Monat kommst. Danach erhältst du dann 600 DM pro Monat. Ab dem siebten Monat nach der Geburt wird das Erziehungsgeld einkommensabhängig berechnet. Wenn dein Mann gut verdient, wird es eventuell gekürzt. Dieses Geld darf dir weder beim Sozialamt noch beim Arbeitsamt angerechnet werden. Du beantragst es nach der Geburt deines Kindes bei der zuständigen Erziehungsgeldstelle des Jugendamts.

In einigen Bundesländern gibt es nach Ablauf der Zahlung von Erziehungsgeld noch so genanntes Landeserziehungsgeld vom Bund. Ob du Landeserziehungsgeld bekommen kannst und wie hoch es ist, erfährst du ebenfalls beim Jugendamt.

Recht info:

Erziehungsgeld für Auszubildende: BErzGG § 2 (1)

Sozialhilfe

Wenn du in Erziehungsurlaub gehst, kannst du nach Ablauf der Mutterschutzfrist die „Hilfe zum Lebensunterhalt“, die Miete und einen Mehrbedarfzuschlag von 40 % als Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren beim Sozialamt beantragen. Sprich schon während der Schwangerschaft mit dem Sozialamt, wann du den Antrag auf Sozialhilfe stellen musst, damit du rechtzeitig Geld bekommst, denn Sozialhilfe wird nie rückwirkend gezahlt. Wenn es dir unangenehm ist, Sozialhilfe zu beantragen, kannst du dich vorher noch einmal ausführlich beraten lassen. Der „Verband Alleinerziehender Väter und Mütter“ (siehe S. 44) bietet sogar an, dass eine Mitarbeiterin mit dir zum Sozialamt geht!



Recht info

Sozialhilfe erst ab Tag der Antragstellung: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) § 5

Geld fürs Kind

Die finanzielle Unterstützung für dein Kind erhältst du unabhängig davon, ob du im Erziehungsurlaub bist oder die Ausbildung fortsetzt.

Unterhalt vom Vater

Wenn du Alleinerziehende bist, ist der Vater des Kindes verpflichtet, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Er muss dir also am Anfang jeden Monats den Unterhalt in Höhe des Regelbetrags² überweisen. Diese Unterhaltspflicht besteht unabhängig davon, ob ihr noch Kontakt habt. Sollte er nicht zahlen, kannst du vor dem Familiengericht klagen oder – was bedeutend einfacher ist – einen Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen.

Unterhaltsvorschuss

Nicht jeder Vater zahlt bereitwillig den Unterhalt für sein Kind. Wenn der Vater deines Kindes auch nicht zahlen kann oder will, kannst du einen Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen. Hierfür darfst du mit dem Vater deines Kindes nicht verheiratet sein und auch nicht mit ihm zusammenleben. Auch wenn du vermutlich wenig Lust hast, ein weiteres Formular auszufüllen, ist das vielleicht besser, als jeden Monat zu hoffen und zu bangen, ob das Geld fürs Kind pünktlich eintrifft.

Um die 230 DM Unterhaltsvorschuss zu erhalten, musst du sie beim Jugendamt schriftlich beantragen. Dazu gehört auch, dass du dem Jugendamt den Namen und nach Möglichkeit die Adresse des Vaters nennst, auch wenn er die Vaterschaft nicht anerkannt hat. Der Unterhaltsvorschuss wird 72 Monate lang bezahlt.

Der Vater deines Kindes wird dann vom Jugendamt aufgefordert, Auskunft über seine Einkünfte zu geben und ggf. fordert es den Unterhalt von ihm zurück.

**Recht info:**

Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss: Unterhaltsvorschussgesetz (UnterhVorschG) §1 (1)

Dauer der Zahlungen: UnterhVorschG § 3

Auskunftspflicht: UnterhVorschG § 6

Unterstützung für Alleinerziehende

„Beistandschaft“ nennt sich eine Hilfe des Jugendamts für Mütter (oder Väter), die die elterliche Sorge alleine tragen. Eine Beistandschaft hat zwei Aufgaben: im Zweifelsfall den Vater festzustellen und die Unterhaltsansprüche für das Kind geltend zu machen.

Wenn der Vater deines Kindes behauptet, er sei nicht der Vater, wird der Beistand vom Jugendamt die Frage der Vaterschaft klären. Das ist zum einen für die Unterhaltsansprüche deines Kindes notwendig, aber zum anderen ist es später für dein Kind wichtig und interessant zu wissen, wer sein Vater ist.

Die zweite Aufgabe der Beistandschaft ist die Klärung der Unterhaltsansprüche. Spätestens nach Ablauf des Unterhaltsvorschusses müsstest du dich sonst selbst darum kümmern, dass der Vater pünktlich zahlt. Bei uneinsichtigen Männern bedeutet das viel Stress und evtl. eine Klage beim Familiengericht. Wenn du damit einverstanden bist, übernimmt das Jugendamt diese unangenehme Aufgabe für dich.

Kindergeld

Für das erste Kind stehen dir – unabhängig von deinem Einkommen – 270 DM Kindergeld zu. Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse des Arbeitsamts beantragt werden. Dort gibt es auch die Antragsformulare. Es wird bis zu sechs Monate rückwirkend gezahlt, dir entgeht also nichts, wenn du nicht sofort nach der Geburt den Antrag stellst. Das Kindergeld wird dir auf die Sozialhilfe für das Kind zum größten Teil angerechnet und zur Hälfte auf den Unterhalt vom Vater oder den Unterhaltsvorschuss. Das heißt, wenn du das Kindergeld bekommst, muss der Vater des Kindes 135 DM weniger Unterhalt zahlen.

Kinderfreibeträge

Es gibt die Möglichkeit, statt des Kindergelds Steuervergünstigungen, so genannte Kinderfreibeträge, in Anspruch zu nehmen. Das lohnt sich aber erst ab sehr hohen Einkommen und ist daher während der Ausbildung völlig uninteressant. Wenn du einen Partner hast, der richtig gut verdient, kann er sich beim Finanzamt oder bei einer Steuerberaterin informieren.



Sozialhilfe für das Kind

Unabhängig davon, ob du im Erziehungsurlaub bist oder die Ausbildung wieder aufgenommen hast, kannst du (ergänzende) Sozialhilfe für das Kind beantragen. Das ist z.B. sinnvoll, wenn größere Ausgaben für das Kind auf dich zukommen. Oder wenn z.B. eure Miete so hoch ist, dass das Kindergeld und der Unterhalt (Vorschuss) nicht für den Lebensunterhalt des Kindes und die halbe Miete reichen. Bei Bedarf kannst du z.B. eine einmalige Hilfe für die Taufe des Kindes beantragen.

Wenn du dir unsicher bist, ob es sinnvoll ist, zum Sozialamt zu gehen, kannst du dich erst einmal beim Jugendamt oder z.B. beim „Verband allein erziehender Mütter und Väter“ beraten lassen.

Die Sorge für das Kind

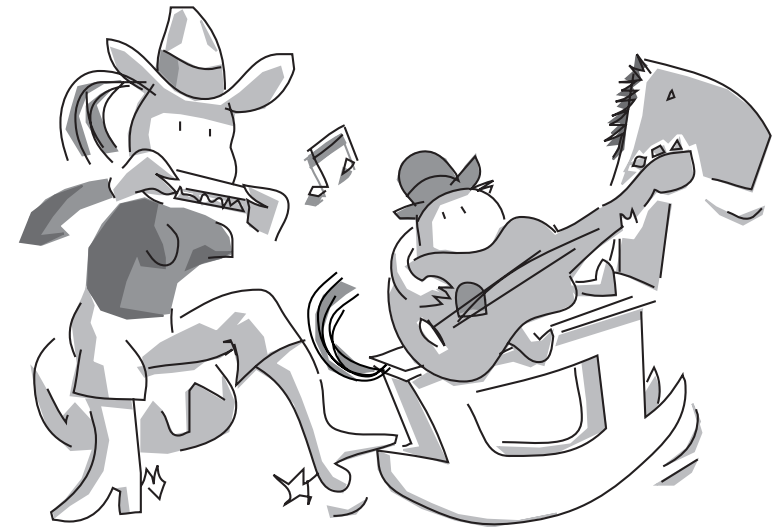
Wer die Verantwortung für das Kind übernommen hat, trägt im Juristendeutsch die „elterliche Sorge“. Die elterliche Sorge bedeutet, mit allen Rechten und Pflichten für das Kind zu sorgen. Bei verheirateten Eltern tragen beide die Sorge. Bei unverheirateten Eltern können sich Vater und Mutter ebenfalls die Sorge für das Kind teilen, wenn sie gemeinsam beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgeben. Wenn du nicht verheiratet bist, liegt das Sorgerecht zunächst bei dir allein. Sobald du dir mit dem Vater deines Kindes einig bist, kann er die Sorge mit übernehmen und ist dann gleichermaßen berechtigt, das Kind z.B. beim Kindergarten anzumelden etc. Wenn ihr euch gut versteht, kann das für das Kind sehr schön sein und für dich eine angenehme Entlastung. Du bist dann schlicht nicht mehr allein erziehend!

Das Umgangsrecht

Wenn du es nicht sinnvoll findest, dass der Vater das Sorgerecht erhält, so verbindet Vater und Kind das Umgangsrecht. Dieses Gesetz wurde eingerichtet, weil man davon ausgeht, dass es für ein Kind gut ist, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Vater und Kind haben das Recht durch Besuche, Briefe und Telefonate in Verbindung zu bleiben. Wenn der Vater deines Kindes das Umgangsrecht missbraucht und das Kind schlecht behandelt oder dich vor dem Kind schlecht macht, sprich sofort mit dem Jugendamt über eine Einschränkung des Umgangsrechts!

Der Baby-Blues

Eigentlich klingt es toll: Nicht mehr täglich in den Betrieb müssen, kein Stress mit den Kolleginnen, keine Berufsschule. Stattdessen freie Zeiteinteilung und ein kleines Wesen, mit dem man den ganzen Tag lachen und spielen kann. Traumhaft, oder? Erziehungsurlaub heißt der Traum. Es gibt vermutlich keine Auszubildende, die dich nicht irgendwann um die Möglichkeit beneidet, zeitweise aus der Ausbildung auszusteigen. Doch in der Realität kann der Erziehungsurlaub für viele Frauen auch frustrierend sein.



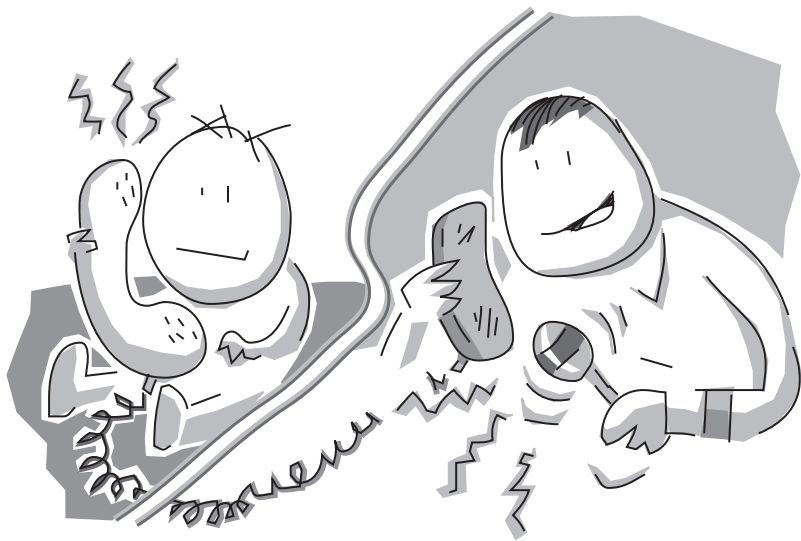
Der gesamte Tagesablauf und auch die Nacht wird vom Kind bestimmt. Egal, ob du telefonieren, aufräumen oder einen Brief schreiben willst: Sobald dein Kind nach dir „ruft“, wirst du alles andere unterbrechen müssen.

Statt der Arbeit im Betrieb, dem Tratsch in den Pausen und dem echten Feierabend gibt es jetzt Wickeln, Anziehen, Füttern und Spiele mit der Passel, tagein, tagaus. Das ist anstrengend und langweilig zugleich. Im Mittelpunkt steht immer das Baby. Es ist ein Gerücht, dass eine junge Mutter das alles gern macht, weil sie durch das Lächeln des glücklichen Babys entschädigt wird.

Viele Frauen werden in dieser Situation unglücklich, können sich gar nicht mehr recht freuen und haben Angst am Herd zu versauern. Das ist der Baby-Blues!

Dagegen hilft nur ein Babysitter und Abwechslung im Alltag. Probier es mal aus: Bitte z.B. deinen Bruder, abends zwei, drei Stunden auf das Kind aufzupassen, und geh mit Kumpels ins Kino oder mit einer Freundin shoppen. Noch besser ist es, wenn du eine andere Mutter mit einem Säugling kennst, ihr könnt dann gemeinsam etwas unternehmen und ein bisschen über die Widrigkeiten des Lebens plaudern oder euch gegenseitig die Kinder abnehmen.

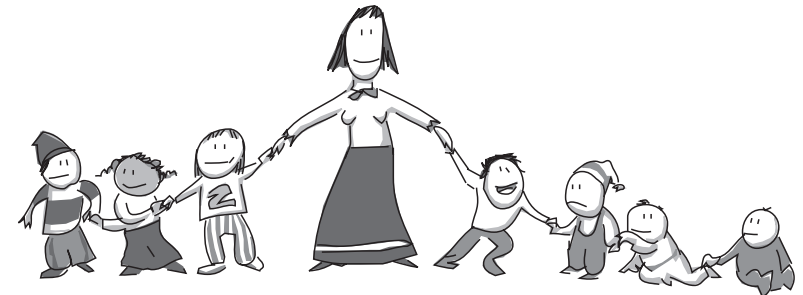
Das zweite, weit wirkungsvollere Mittel gegen den Baby-Blues ist, wenn möglich, ein kurzer Erziehungsurlaub!



Die Kinderbetreuung

Zufriedene Mutter – zufriedenes Kind

Für ein Kind ist es schlimm, wenn seine Mutter ständig gereizt ist. Wenn sie nicht mehr richtig lachen kann, ungeduldig und unglücklich ist. Babys spüren es schon ganz früh, wenn sie nur als Belastung angesehen werden. Ihnen geht es nicht gut, wenn es der Mutter nicht gut geht. Für ein Kind ist es das Größte, wenn die Mutter sich gut gelaunt ein paar Stunden richtig Zeit nimmt. Daher kann eine Mutter, die arbeiten geht, eine richtig tolle Mutter sein. Es ist ein alter Mythos, dass Kinder am besten in der Nähe ihrer Mutter aufwachsen.



Natürlich brauchen Babys eine liebevolle Betreuung, jemanden, der sie in den Arm nimmt, nett mit ihnen spricht, ihnen zu essen gibt. Aber das muss nicht die eigene Mutter sein, das kann auch der Vater, der Onkel oder die Tagesmutter sein. Wichtig ist, dass sich das Baby sicher und wohl fühlt. Tags von der Oma betreut zu werden und abends ein paar schöne Stunden in der Nähe der Mutter zu verbringen, kann eine gute Lösung sein. Sobald du nach der Geburt wieder Lust hast, arbeiten zu gehen, solltest du das tun. Was nicht heißen soll, dass du schnell nach der Geburt in den Betrieb zurückmusst. Wichtig ist, dass du Spaß hast an dem, was du alltäglich tust. Für viele Frauen kommt der Spaß im Alltag durch den Beruf; hier bekommen sie Anerkennung, fühlen sich gefordert und bekommen neue Ideen. Andere sind zufrieden, sich – fern von jedem Leistungsdruck – auf das Kind konzentrieren zu können. Es gibt hier keine richtige oder falsche Lösung.

Die wichtigste Voraussetzung, damit du wieder zur Arbeit gehen kannst, ist eine Kinderbetreuung, bei der dein Kind gut aufgehoben ist. Eine gute Lösung zu finden, ist in vielen Regionen ausgesprochen schwierig.

Solange noch mehrere Generationen unter einem Dach lebten, war es ganz selbstverständlich, dass Oma und Opa auf die Kleinen aufpassten. Mittlerweile gibt es kaum noch Großfamilien. Wenn dir deine Eltern trotzdem anbieten, auf das Kind aufzupassen, ist das immer noch die einfachste Lösung, weil es in Deutschland viel zu wenig Betreuungsplätze für ganz kleine Kinder gibt.

Als Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren kommt sonst ein Krippenplatz oder eine Tagesmutter (Tagesväter sind selten) in Frage.

Kinderkrippen sind in Deutschland rar und die Wartelisten sind lang. Du solltest dich schon während der Schwangerschaft beim Jugendamt erkundigen, ob es bei euch Krippen gibt. Krippen sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, in denen ausgebildete Erzieherinnen die Betreuung der Kinder übernehmen. Wenn du in einer Stadt wohnst, hast du vermutlich eine gewisse Auswahl. Gerade die netten Krippen und Kindergärten mit Säuglingsbetreuung haben jedoch oft erschreckend lange Wartezeiten. Beginn daher frühzeitig, evtl. schon während der Schwangerschaft, dir das Angebot näher anzuschauen und dein Kind auf die Warteliste setzen zu lassen. Nur so hast du eine Chance, tatsächlich eine Kinderbetreuung nach dem Erziehungsurlaub zu haben. Es gibt auch private Krippen, die von Eltern ins Leben gerufen wurden. Diese Art der Betreuung ist oft wesentlich teurer und fordert meist viel Engagement von den Eltern, z.B. regelmäßigen Kochdienst.

Die dritte Variante sind Tagesmütter. Auch hier gilt, dass die vom Jugendamt anerkannten Tagesmütter schwer zu haben sind, aber für dich sehr preisgünstig. Für eine private Tagesmutter wirst du vermutlich mindestens 700 DM im Monat zahlen müssen. Eine Tagesmutter betreut dein Kind zusammen mit anderen Kindern bei sich zu Hause. Wenn du eine Tagesmutter gefunden hast, mit der du deine Ansichten über Erziehungsfragen teilst und bei der sich dein Kind richtig wohl fühlt, kann sie ein Stück Ersatzfamilie bieten. Problematisch wird es allerdings, wenn die Tagesmutter krank wird oder Urlaub machen will.

Die Finanzierung der Kinderbetreuung besprichst du mit dem Jugendamt. Bei staatlichen Krippen und Kindergärten sind die Gebühren nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt und daher für dich eher gering.

Wenn dein Kind krank wird, kann es nicht in die Krippe bzw. nicht zur Tagesmutter. Du hast in diesem Fall die Möglichkeit, dich für die Pflege des kranken Kindes freustellen zu lassen. Die Ärztin, die das Kind versorgt, muss dir für diesen Fall ein Attest für deine Arbeitgeberin ausstellen, aus dem hervorgeht, dass du dein krankes Kind pflegen musst. Als Alleinerziehende hast du Anspruch auf 20 Tage unbezahlte Freistellung. Wenn der Vater ebenfalls das Sorgerecht für euer Kind hat, hat jeder von euch Anspruch auf 10 Tage Freistellung. Während dieser Zeit bekommst du keine Ausbildungsvergütung (bzw. Lohn), sondern Krankengeld. Über die Höhe des Krankengelds kannst du dich bei der Krankenkasse informieren. Es sind in der Regel ca. 90 % deines Nettoverdienstes.



Recht info:
Krankengeld im Krankheitsfall des Kindes: SGB V § 45

Der Ausbildungsbetrieb

Egal wie lange du Erziehungsurlaub genommen hast, versuch in Kontakt mit deinem Ausbildungsbetrieb zu bleiben, damit du bei deiner Rückkehr nicht das Gefühl hast, in einen fast unbekannten Betrieb zu kommen.

Es gibt ganz unterschiedliche Möglichkeiten, den Draht zum Betrieb nicht völlig abreißen zu lassen:

Wenn du mit Kolleginnen befreundet bist, versuch eure Freundschaft aufrechtzuerhalten. Erkundige dich nach dem neuesten Tratsch und mach deutlich, dass du nur eine Pause einlegst und nicht völlig weg vom Fenster bist. Betriebsfeiern sind auch eine gute Gelegenheit, wieder Neues aus dem Betrieb zu hören und auch selber nicht in Vergessenheit zu geraten.

In einigen Branchen werden z.T. Aushilfskräfte eingesetzt. Erkundige dich, ob du für ein paar Stunden die Woche mitarbeiten kannst, z.B. samstags im Verkauf. Im Erziehungsurlaub darfst du bis zu 19 Stunden pro Woche arbeiten, aber diese Arbeit ist natürlich auch von den Möglichkeiten der Kinderbetreuung abhängig.

Um den Lehrstoff nicht völlig zu vergessen, kannst du z.B. Freundinnen aus der Berufsschule oder Kolleginnen vor den Klausuren und Prüfungen abfragen.

Wenn du wieder anfängst, führ als Erstes ein Gespräch mit deiner Chefin bzw. Ausbilderin, damit sie genau weiß, was du jetzt durch das Kind organisieren musst.

Solltest du z.B. Schwierigkeiten haben, pünktlich zur Arbeit zu kommen, weil die Kinderbetreuung das Kind nicht früher nimmt, sag das ruhig. Unpünktlich und abgehetzt verärgerst du deine Ausbilderin mehr, als wenn du absprichst, dass du erst etwas später anfangen kannst. Bedenke, dass dein Ausbildungsbetrieb nicht nur Nachteile durch deine „Extrawürstchen“ hat, sondern dass du dadurch, dass du älter bist und schon das Leben mit Kind organisiert, auch im Betrieb besser mitarbeiten kannst.

Solltest du trotzdem feststellen, dass Kind und Ausbildung kaum zu vereinbaren sind, rede rechtzeitig mit dem Betrieb, bevor es zum großen Knall kommt. Besser, du schilderst nach vier Wochen, dass du dich gerade übernimmst, als dass du nach acht Wochen wegen deiner Fehlzeiten fliegst. Wenn du dich von deinem Ausbildungsbetrieb im Guten trennst, ist das für alle Beteiligten angenehmer und auch dein Arbeitszeugnis wird besser ausfallen.



Recht info:

Arbeiten während des Erziehungsurlaubs: BeErzGG § 15 (4)

Ärger im Betrieb

Leider gibt es auch Ausbildungsbetriebe, die wenig Verständnis für Auszubildende mit Kind haben. Wenn du nach dem Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub nicht korrekt behandelt wirst, solltest du dir unbedingt helfen lassen. Hier einige Beispiele, wann es Zeit wird, sich zu wehren:

- ➔ Für Samstag werden Überstunden angesagt. Du sagst im Betrieb Bescheid, dass du nicht kommen kannst, weil du keine Kinderbetreuung hast. Ab da wirst du von deiner Ausbilderin ignoriert.
- ➔ Oder du kommst nach einigen Monaten Erziehungsurlaub in den Betrieb zurück und fragst ein paar Mal nach, weil du dich nicht mehr so gut an den Arbeitsablauf erinnerst. Ab da werden dir nur noch Hilfsarbeiten zugeteilt.
- ➔ Oder deine Chefin lässt regelmäßig Bemerkungen fallen, was du für eine Fabermutter bist, weil du wieder arbeiten gehst.

In solchen Situationen wird die Ausbildung schnell unerträglich. Du solltest dir dieses Verhalten nicht gefallen lassen und dich wehren. Unterstützung bekommst du von der JAV, dem Betriebsrat bzw. Personalrat und deiner Gewerkschaft.

Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Betriebsrat

Der Betriebsrat bzw. Personalrat hat die Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmerinnen gegenüber der Betriebsleitung zu vertreten, und wird von den volljährigen Arbeitnehmerinnen gewählt. Er überwacht, dass die geltenden Rechte und Gesetze im Betrieb eingehalten werden. Dazu gehört z.B., dass eine Schwangere keine Akkordarbeit macht, denn das ist laut Mutterschutzgesetz verboten. Vielleicht war der Betriebsrat bzw. Personalrat bei deinem Vorstellungsgespräch dabei: Während der Vorstellungsgespräche achtet der Betriebsrat darauf, dass dir keine unzulässigen Fragen gestellt werden.

In vielen großen Betrieben gibt es zusätzlich die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV). Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Jugendlichen und der Auszubildenden bis 25 zu vertreten. Wenn du z.B. häufig ausbildungsfremde Tätigkeiten, wie Einkaufen und Putzen, übernehmen musst, ist das ein Fall, den du mit der JAV besprechen solltest. Die JAV arbeitet eng mit dem Betriebsrat bzw. Personalrat zusammen. In allen Problemfällen versuchen die JAV und der Betriebsrat, Lösungen zu finden, die die Zusammenarbeit in angenehmer Atmosphäre wieder ermöglichen.

Wenn während deiner Ausbildung irgendetwas nicht stimmt, solltest du mit der JAV reden. Wenn du z.B. Schwierigkeiten hast, pünktlich zur Arbeit zu kommen, weil die Kinderbetreuung das Kind nicht früher nimmt, kannst du das mit der JAV oder dem Betriebsrat bzw. Personalrat besprechen. Es gibt zwar kein Gesetz, das es Müttern erlaubt, später anzufangen, aber wenn die JAV der Betriebsleitung

dein Problem schildert, darfst du vielleicht etwas später kommen.



Die Gewerkschaft

Die Gewerkschaften sind die Ansprechpartner für Fragen und Sorgen in der Ausbildung und während der Arbeit. Sie setzen sich in der Politik für eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von Arbeitnehmerinnen ein und helfen ihnen außerdem ganz konkret bei betrieblichen Schwierigkeiten. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Rechtsberatung, können Rechtsschutz, Bildungsangebote (mit Kinderbetreuung!) u.v.m. in Anspruch nehmen.

Deine Gewerkschaft kann dich z.B. unterstützen, wenn es in deinem Betrieb keine JAV und keinen Betriebsrat bzw. Personalrat gibt. Das ist gerade bei kleinen Betrieben häufig der Fall. Die Gewerkschaftssekretärin wird mit dir erst einmal die rechtliche Seite durchgehen, z.B. wenn deine Chefin dir keinen Erziehungsurlaub geben will. Im nächsten Schritt überlegt ihr euch gemeinsam eine Strategie, wie du zu deinem Recht kommst. Manchmal hilft schon ein Anruf von der Gewerkschaft, um Missstände zu beheben. Wenn du nicht willst, dass deine Chefin erfährt, dass du dir von der Gewerkschaft helfen lässt, überlegt ihr euch eine andere Lösung, z.B. ein paar gute Argumente für dein Gespräch mit der Chefin.

Auch in Betrieben mit JAV und Betriebsrat bzw. Personalrat kann ein Gespräch mit der zuständigen Gewerkschaftssekretärin sinnvoll sein, z.B. wenn es um deine Abschlussprüfung geht (**siehe S. 17/18**). Die JAV wird dir in den meisten Fällen den Namen und die Telefonnummer von der zuständigen Gewerkschaftssekretärin geben oder mit dir gemeinsam dort anrufen.

Wenn du nicht weißt, welche Gewerkschaft für dich zuständig ist, kannst du beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) anrufen. Der hat in fast jeder Kreisstadt ein Büro. Dort erhältst du die Auskunft, welche Gewerkschaft deine Branche betreut. Wenn du dann bei der Einzelgewerkschaft anrufst, wirst du als Erstes nach deiner Mitgliedschaft gefragt, denn die Gewerkschaften können und wollen nur ihren Mitgliedern helfen. Für Auszubildende kostet die Mitgliedschaft um die fünf Mark im Monat. Als Mitglied kannst du dich zu allen Problemen und Fragen hinsichtlich deiner Arbeitgeberin beraten lassen und wenn es zu einem Krach kommen sollte, zahlt dir deine Gewerkschaft die Rechtsanwältin.

Abbruch der Ausbildung

Wer diesen Ratgeber bis hierher gelesen hat, fragt sich vermutlich, ob es nicht doch besser wäre, die Berufsausbildung aufzugeben. Tatsächlich wird es allein erziehenden Müttern in Deutschland unglaublich schwer gemacht, eine Ausbildung zu beenden.

Es gibt Situationen, in denen sich die Frage stellt, ob die Ausbildung sich überhaupt sinnvoll abschließen lässt, z.B. bei Arbeitszeiten wie im Bäckereihandwerk. Außerdem werden viele Auszubildende – gar nicht mal bewusst – schwanger, wenn die Ausbildung unerträglich ist. War das bei dir auch so? Konntest du dir beim besten Willen nicht vorstellen, wie du es in deinem Betrieb länger aushalten sollst? Dann solltest du jetzt ganz bewusst die Ausbildung beenden und das Problem nicht in den drei Jahren Erziehungsurlaub aussitzen. Da die Gefahr besteht, dass du ohne abgeschlossene Ausbildung beruflich kaum das machen kannst, was dir liegt, solltest du die Schwangerschaft bereits nutzen, um dir zu überlegen, was nach dem Erziehungsurlaub kommt. Überleg in Ruhe, welcher Beruf gut zu dir (und deinem Kind) passt, aber vertrödle die Zeit nicht. Du könntest erst einmal den nächsten Schulabschluss nachmachen. Wenn du bereits ein Abi hast, überleg, ob es vielleicht ein Studium ist, was dich interessiert. Ein Studium lässt sich ganz gut mit einem Kind kombinieren.

Wenn dein Kind da ist, hast du bereits ausführliche Erfahrungen mit Beratungen gemacht. Die nächste Beratung, die dir helfen kann, ist die Berufsberatung!

Beratungsadressen

„Beratungsführer“

Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerschaftsberatung, Sozialberatung ... In diesem Ratgeber finden sich viele Hinweise zu den Beratungen. Wo es diese verschiedenen Beratungsstellen bei dir in der Region gibt, steht in diesem Beratungsführer. Er wird vor der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung herausgegeben. Man kann ihn sich kostenlos (!) zuschicken lassen, ein Anruf genügt.

DAJEB

Neumarter Str. 84c
81673 München
Telefon: 0 89 - 4 36 10 91

Wer einen Internetzugang hat, kann die Beratungsadressen auch online recherchieren:

<http://members.aol.com/dajeb>

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der VAMV setzt sich für die Verbesserung der Lebensumstände Alleinerziehender ein. Das tut er zum einen auf politischer Ebene, z.B. indem er sich für mehr Kinderbetreuungsplätze und höheres Kindergeld einsetzt. Auf der anderen Seite bietet der VAMV konkrete Unterstützung für Alleinerziehende an. Wenn du z.B. Fragen zum Unterhalt oder zum Umgangsrecht hast, kannst du dich vom VAMV beraten lassen.

Ob der VMVA eine seiner 200 Kontaktstellen in deiner Nähe hat, erfährst du beim Bundesverband:

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Bundesverband e.V.
Beethovenallee 7
53173 Bonn
Telefon: 02 28-35 29 95

Auf seiner Homepage stellt der VMVA seine Arbeit vor. Dort gibt es auch eine Adressenliste der Landesverbände:

<http://www.pritaet.org/vamv>

Stichwort: Kostenlose Broschüren

Die Bundesregierung gibt eine Vielzahl von kostenlosen Informationsheften heraus. Die Themenpalette bietet z.B. Erziehungsgeld, Kindergeld, Zusammenleben ohne Trauschein usw. Diese Hefte liegen bei Jugendamt, Sozialamt, der Bürgerberatung, in der Gemeinde- oder Stadtverwaltung aus. Sie können aber auch direkt bestellt werden.

Online: <http://www.bmfsfj.de/biblioth/index.htm>

Oder per Telefon: 0180-5 329 329 (0,12 DM je angefangene 15 Sekunden)

Stichwort: Sozialhilfe

Albrecht Brühl: „Mein Recht auf Sozialhilfe“, dtv, 1998

Preis: 14,90 DM

Wer zum ersten Mal zum Sozialamt geht, sieht sich einem Dschungel von Rechten und Pflichten gegenüber. Dieses Buch schildert nüchtern die verschiedenen Lebenssituationen und die mögliche Unterstützung vom Sozialamt. Es ist informativ, vollständig und aktuell und daher für jede Sozialhilfeempfängerin eine sehr gute Unterstützung.

Stichwort: Schwangerschaft

Vicki Iovine: „Beim ersten Kind gibt's tausend

Fragen“, Knauer Taschenbuch, 1997

Preis: 15,90 DM

Dieses Buch wurde als Ergänzung zu den Besuchen bei der Ärztin oder der Hebamme geschrieben. In einem lockeren Ton gibt es Tipps gegen die schlechte Laune und die Zweifel, ob auch alles gut wird. Die Autorin plaudert locker über Sex und Verdauungsprobleme während der Schwangerschaft und beschreibt ganz

genau, was während der Untersuchungen auf dich zukommt. Dies ist kein wichtiges und notwendiges Buch, aber für schwangere Leseratten ist es bestimmt amüsant.

**Stichwort: Das Neugeborene**

Barbara Sichtermann: „Leben mit Neugeborenen“, Fischer Taschenbuch, 1981

Preis 16,80 DM

Wer ein normales Babypflegebuch liest, bekommt leicht Angst, etwas falsch zu machen. Barbara Sichtermann hat sich sehr über diese Bücher geärgert und einen Gegenleitfaden geschrieben. Dieses Buch beschreibt ganz einfach und klar, dass das Leben mit einem Neugeborenen gar nicht kompliziert sein muss. Es enthält viele praktische Tipps und nimmt viel Unsicherheit vor dem unbekannten neuen Wesen.

Stichwort: berufstätige Mutter

Regina Schneider: „Gute Mütter arbeiten“, Fischer Taschenbuch, 1997

Preis: 16,80 DM

Fast alle arbeitenden Mütter haben ein schlechtes Gewissen. „Gute Mütter arbeiten“ ist ein fantastisches Plädoyer gegen die Gewissensbisse. Hier werden z.B. wissenschaftliche Ergebnisse vorgestellt, die belegen, dass Kinder von berufstätigen Müttern sich sehr gut entwickeln und keinen Schaden nehmen. Es wird sehr einleuchtend begründet, warum die Berufstätigkeit für Mutter und Kind ein Gewinn sein kann. Dieses Buch macht viel Mut zur Rückkehr in den Beruf.

Stichwort: Internet

Wer einen Netzzugang hat, kann auch hier nach Informationen suchen. Am schnellsten geht das über eine Suchmaschine, z.B.

<http://www.fireball.de>

oder speziell für Frauenthemen:

<http://www.powercat.de/>

Allein der Begriff „Schwangerschaft“ führt schon zu vielen interessanten Hinweisen. Sehr informativ ist auch folgende Homepage:
<http://www.hausfrauenseite.de/kinder/index.html>

Stichwort: Berufsorientierung

Jürgen Hesse & Hans Christian Schrader: „Erfolgreiche Bewerbungsstrategien für Frauen“, Fischer Verlag, 1995

Preis: 12,80 DM

Bewerbungsratgeber gibt es mittlerweile sehr viele. Dieser ist informativ, sehr umfassend und angenehm günstig, also genau das Richtige für den zweiten Start in den Beruf.

Richard Nelson Bolles: „Durchstarten zum Traumjob“, Campus Verlag, 1999
Preis: 39,80 DM

Dieses Buch ist eine schöne Ergänzung zu den normalen Bewerbungsratgebern und der Berufsberatung des Arbeitsamts. Es ist angenehm verständlich geschrieben und zeigt dir Stück für Stück einen Weg auf, wie du einen Job findest, der wirklich zu dir passt. Leider ist das Buch sehr teuer.

Gesprächsvorbereitung

Die folgenden Seiten kannst du aus dem Heft herauslösen und zu den jeweiligen Gesprächen mitnehmen. Vielleicht markierst du vorher die für dich relevanten Fragen.

Die Schwangerschaftsberatung

Folgende Themen und Fragen kannst du während der Schwangerschaftsberatung ansprechen:

- Adressen von Hebammen in der Nähe meines Wohnorts
- Anträge auf Unterstützung durch die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Eigentlich hat jede Schwangerschaftsberatung diese Anträge und füllt sie auch gemeinsam mit dir aus. In Einzelfällen gibt es Beratungsstellen, die die Vergebepaxis dieser Stiftung so undurchschaubar finden, dass sie die Antragstellung ablehnen. In diesem Fall frage nach einer Adresse, wo du das Geld von der Stiftung bei Bedarf beantragen kannst.

- Welche finanzielle Unterstützung kann ich in meinem Fall vom Sozialamt erwarten?
- Wo ist das zuständige Sozialamt und wie sind die Öffnungszeiten?
- Welche Bescheinigungen und Belege muss ich zum Sozialamt mitnehmen?
- Welche Fragen werden mir auf dem Sozialamt gestellt?
- Welche Tätigkeiten darf ich während meiner Ausbildung laut Mutterschutz nicht mehr ausüben?
- Wer überwacht die Einhaltung des Mutterschutzes in meinem Betrieb? Das Gewerbeaufsichtsamt?
- Welche Adresse und Telefonnummer hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt?
- Wie komme ich an eine Sozialwohnung?
- Wo muss ich den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen?
- Wie fülle ich den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein richtig aus?
- Gibt es hier in der Gegend spezielle Wohnangebote für junge Mütter?

- Gibt es Tipps und Tricks, wie ich an eine günstige Wohnung komme?
- Wo ist das zuständige Arbeitsamt, um Berufsausbildungsbeihilfe zu beantragen?
- Wie fülle ich den BAB-Antrag richtig aus?
- Ich bin mir unsicher, soll ich mit meinem Freund zusammenziehen?
- Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung etc., wie viel Geld werde ich nach dem Erziehungsurlaub zur Verfügung haben?
- Wo finde ich eine gute Kinderbetreuung?
- Wo ist das Jugendamt? Welche Telefonnummer hat es?

Das Jugendamt

Die Fragen und Themen wiederholen sich zum Teil und werden vermutlich auch nicht alle für dich zutreffend und interessant sein:

- Wo finde ich eine Schwangerschaftsberatung bzw. eine Schwangerschaftskonfliktberatung?
- Adressen von Hebammen in der Nähe meines Wohnorts
- Wo kann ich Geld von der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragen?
- Welche finanzielle Unterstützung kann ich in meinem Fall vom Sozialamt erwarten?
- Wo ist das zuständige Sozialamt und wie sind die Öffnungszeiten?
- Welche Bescheinigungen und Belege muss ich zum Sozialamt mitnehmen?
- Welche Fragen werden mir auf dem Sozialamt gestellt?
- Welche Tätigkeiten darf ich während meiner Ausbildung laut Mutterschutz nicht mehr ausüben?
- Wer überwacht die Einhaltung des Mutterschutzes in meinem Betrieb? Das Gewerbeaufsichtsamt?
- Welche Adresse und Telefonnummer hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt?
- Wie komme ich an eine Sozialwohnung?
- Wo muss ich den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen?
- Gibt es hier in der Gegend spezielle Wohnangebote für junge Mütter?

- Gibt es Tipps und Tricks, wie ich an eine günstige Wohnung komme?
- Ich bin noch nicht volljährig. Wie wird die Vormundschaftsfrage für mein Kind geregelt?
- Was bedeutet die Vormundschaft für mich als Mutter?
- Gibt es hier in der Gegend spezielle Wohnmöglichkeiten für minderjährige Mütter?
- Ich komme mit meinen Eltern nicht mehr klar. Wer kann mir da helfen?
- Der werdende Vater möchte die Vaterschaft anerkennen?
Was muss er tun? (Diese Frage kann er natürlich auch selber stellen.)
- Der Vater will die Vaterschaft nicht anerkennen. Was mache ich jetzt?
- Was ist die Beistandschaft genau? Was ist der Vorteil einer Beistandschaft?
- Mein Partner und ich möchten uns die elterliche Sorge für das Kind teilen.
Was müssen wir bei diesem Schritt beachten?
- Was bedeutet das Umgangsrecht des Vaters im Einzelnen?
- Was kann ich tun, wenn ich nicht möchte, dass der Vater Kontakt zu meinem Kind hat?
- Der Vater zahlt keinen Unterhalt. Ich möchte Unterhaltsvorschuss beantragen.
- Ich möchte Erziehungsgeld beantragen.
- Ich möchte Kindergeld beantragen. Wie lautet die Adresse und die Telefonnummer der Familienkasse beim Arbeitsamt?
- Wo finde ich eine Kinderbetreuung?
- Wie unterscheiden sich die verschiedenen Betreuungsangebote?
- Wo und wann kann ich mich auf die Warteliste einer Krippe setzen lassen?
- Gibt es interessante Angebote für junge Mütter hier am Ort?
- Ich überlege, meine Ausbildung abubrechen. Gibt es hier spezielle Ausbildungsangebote für junge Mütter?
- Können Sie mir helfen, meine Ausbildung doch noch zu beenden?
- Gibt es ein Mütterzentrum in der Nähe?

Gesprächsleitfaden für das Gespräch mit deiner Chefin

Nachdem du deine Chefin bzw. deine Ausbilderin und die Personalabteilung deines Betriebs über die Schwangerschaft informiert hast, gibt es noch viele offene Fragen, die ihr im Gespräch klären solltet.

Es gibt Berufsausbildungen, bei denen der Mutterschutz die weitere Ausbildung stark einschränkt oder verbietet. Die Ausbildung zur Zahnarzthelferin, zur Malerin und Lackiererin darf z.B. während der Schwangerschaft gar nicht fortgeführt werden. Ihr müsst nun in einem Gespräch überlegen, wie weit deine Ausbildung beeinträchtigt ist und welche sinnvollen und ausbildungsrelevanten Tätigkeiten du stattdessen machen kannst.

Des Weiteren solltest du noch während der Schwangerschaft offen mit deiner Chefin über deine Zukunftsplanung sprechen. Vermutlich wird sie sich freuen, wenn sie erfährt, dass du deine Ausbildung auf jeden Fall beenden willst. Sag ihr ruhig, wenn du dir Sorgen um die Kinderbetreuung machst. Vielleicht kann sie dir helfen. Außerdem ist es klug, die Länge des Erziehungsurlaubs mit ihr zu besprechen. So kann sie sehen, dass du dir Gedanken machst, wie du auf der einen Seite deinem Kind, aber auf der anderen Seite auch ihren Erwartungen an dich als Auszubildende gerecht werden kannst. Bei diesem Gespräch kannst du ihr auch sagen, wenn du Lust hast, während des Erziehungsurlaubs ein paar Stunden die Woche mitzuarbeiten. So kann sie dir vermutlich noch vor der Geburt sagen, ob sie da eine Möglichkeit sieht.

Der Sinn von allen diesen Gesprächen ist es, gemeinsam in einer guten Atmosphäre eine optimale Lösung für deine Situation zu finden. Natürlich musst du diese Gespräche nicht führen, aber Arbeitgeberinnen, die mit vollendeten Tatsachen konfrontiert werden, reagieren meist nicht so freundlich. Wenn du es schaffst, dass deine Chefin bzw. Ausbilderin dir helfen will, deine Ausbildung auch mit dem Kind zu beenden, hast du es später im Alltag viel leichter.

Bei den Gesprächen sollte evtl. auch eine Vertreterin der JAV oder des Betriebsrats bzw. des Personalrats als Moderatorin dabei sein. Sie kann dir helfen, die richtigen Worte zu finden oder klärt ggf. deine Chefin noch einmal über die rechtlichen Details auf. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll, ein kurzes Protokoll eurer Absprachen anzufertigen.

Das Gespräch mit deiner Gewerkschaftssekretärin bzw. mit deinem Gewerkschaftssekretär

Hier folgen einige Beispiele, zu welchen Fragen du Unterstützung von deiner Gewerkschaft bekommst:

- Wie bekomme ich heraus, welche Tätigkeiten im Einzelnen laut Mutterschutzgesetz während der Berufsausbildung verboten sind?
- Ich mache eine Ausbildung zur Zahnarzthelferin und darf daher laut Mutterschutz nicht mehr bei den Behandlungen assistieren. Meine Chefin will mich jetzt während der Schwangerschaft als Schreibkraft einsetzen. Darf sie das?
- Ich mache eine Ausbildung zur Malerin und Lackiererin. Meine Chefin sagt, ich dürfe die Ausbildung erst nach dem Mutterschutz weitermachen. Ich möchte die Ausbildung aber während der Schwangerschaft abschließen. Geht das?
- Meine Chefin hat mir einen Aufhebungsvertrag angeboten. Was ist das genau und wie soll ich mich jetzt verhalten?
- Meine Chefin hat mir gekündigt, weil ich durch den Mutterschutz nicht mehr richtig mitarbeiten kann. Was kann ich jetzt tun?
- Wie lege ich Widerspruch gegen die Kündigung ein?
- Meine Chefin sagt, ich bräuchte nach dem Erziehungsurlaub gar nicht erst wiederkommen, da mein Ausbildungsvertrag nur drei Jahre Ausbildungszeit vorsieht. Hat sie Recht?
- Ich würde gern die Abschlussprüfung vorziehen. Wie geht das?
- Ich kann mich nicht entscheiden, wie lange ich den Erziehungsurlaub nehmen soll.
- Ich würde gern während des Erziehungsurlaubs ein paar Stunden arbeiten. Was für ein Stundenlohn wäre angemessen?
- Seit ich meiner Chefin gesagt habe, dass ich schwanger bin, setzt sie mich nur noch für Hilfstätigkeiten ein. Was soll ich jetzt machen?

An dieser Liste kannst du ganz gut erkennen, wie breit das Beratungsspektrum deiner Gewerkschaft ist. Nutze diese Kompetenz! Als Einzelkämpferin hast du es unnötig schwer.

Fußnoten

¹ Der Regelsatz ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und liegt im Durchschnitt bei ca. 530 DM. Zieh von deiner Ausbildungsvergütung (und dem BAB) den Regelsatz und die Warmmiete ab. Wenn die Summe, die übrig bleibt, recht klein ist, macht es Sinn, zum Sozialamt zu gehen.

² Wenn er allein stehend ist und keine weiteren Kinder hat, beträgt der Regelsatz nach der sog. Düsseldorfer Tabelle mindestens 349 DM (Stand 1.7.98) und staffelt sich je nach seiner Einkommenshöhe.

⁴ Caroline Sophie Meder 12/99

Impressum:

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand, Abt. Jugend -
Burgstraße 29–30
10178 Berlin

Verantwortlich:

Ingrid Sehrbrock

Redaktion:

Caroline Sophie Meder

Stand:

02/2000

Druck:

toennes, satz+druck GmbH

Gestaltung:

Hansen Kommunikation, Köln

Illustrationen:

Leowald, Köln

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Die Broschüre kann bestellt werden bei:

DGB Bundesvorstand, Abt. Jugend
Postfach 11 03 72
10833 Berlin
Telefon: 02 11/4 30 11 73
Telefax: 02 11/4 30 11 17
E-Mail: renate.telizin@bundesvorstand.dgb.de